**Zeitschrift:** Veröffentlichungen des Geobotanischen Institutes Rübel in Zürich

Herausgeber: Geobotanisches Institut Rübel (Zürich)

**Band:** 16 (1940)

**Artikel:** Zur Geschichte des Waldes im Oberhasli (Berner Oberland)

Autor: Hess, Emil

**Kapitel:** 6: Anhang : Originaltexte der wichtigeren Urkunden zur Geschichte des

Waldes im Oberhasli

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-307397

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# 6. Anhang.

Originaltexte der wichtigeren Urkunden zur Geschichte des Waldes im Oberhasli.

## 1. Lehenbrief.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung Nr. 17.)

Wir der Schultheiss und Rat zu Bern thuend kund mit diesem Brief, dass wir auf bittlich Ersuchen desshalb an uns gelanget, auch in Kraft der Freiheiten, damit wir von Kaisern und Königen loblich begabet und versehen sind, dem Edlen, Strengen, unserm lieben und getreuen Bürger Herrn Ludwig von Diessbach, Rittern Herrn zu Diessbach und seinen Erben auch allen seinen harin Mitverwandten und Helfern, so er zu ihm nehmen wird zu rechtem freiem bewährtem Bergwerk geliehen haben, leihen ihm auch im Namen wie vor hiemit: Alles und jeglich Bergwerk und Erz, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Isen und andere Metallen und Salzbrunnen und was desshalb durch sie in sölichen in einichen Wäg in unsern Landschaften zu Hasli und der Tschachtlaney Frutigen, nuzit ausgenommen noch vorbehalten, erfunden mag werden. Solichs alles nach Bergwerks Rechte zu suechen und zu bearbeiten und harin alles zu thuend und zu lassen, so sich ihrem Nutz, Willen und Gefallen und des Bergwerk Recht nach wird gebühren, also dass sie Werkstett, Schmitten, Giessschmitten, Hüser. Wohnungen, Wasserleitungen und alles andere dazu notdürftig auf unsern Gemeind Allmenten bauwen, aufrichten und sie zu ihrem Brauch verwenden mögind. Und dazu von unserm beigelegenen Holzes zu dem unschädlichsten Bauw und Brennholzes sollen und mögen nemmen: alles ohne Schaden, Mangel und Abbruch unserer Landlütten zu Hasle und Frutigen in ihren Eigenthummen und das ihnen für eigen bishar daselbst zugedient hat. Doch um zu Handen unserer Stadt den 10ten Teil sölichs Bergwerks, und was dessthalb funden wird nach Brauch und Bergwerksrecht vorbehalten; und damit aber der obgemeldete Herr Ludwig von Diessbach, sein Erben und Verwandten dester beständiger möge sein sölichs Bergwerk zu bearbeiten, haben wir ihnen zugesagt, so ferne durch Hilf des Allmächtigen Gottes etwas Nutzes von solichem Bergwerk wurd erwachsen, dass wir alldann sie die fünf ersten Jahre des Zehenden halb, geruhiget und ohnersucht lassen, und sie bis nach Ausgang solcher Zeit zu keiner Ausrichtung des Zehenden wollen verpflicht heissen, und sein. Und also zu solchen verglütterten Worten wollen wir den genannten Herrn Ludwig von Diessbach für sich und seine Erben und Mithaften und Helferen bei solchem Lehen der Bergwerk lassen bleiben und als sich gebührt schirmen und handhaben. Alles Ehrbarlich und in Kraft des Briefs, dess zu Urkund mit unserem anhangenden Siegel verwahrt.

Geschehen den 11 Heumonat 1510.

# 2. Insächen und Beschirmung der Hochwälden zu Hasle im Wissland.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung Nr. 1.)

Wir der Schultheiss und Rat der Statt Bern thun khundt hiemit: Als wir im verschinen Majo des abgeloffenen 1587 Jars dem ehrsamen unserem ljeben getrüwen Burger Niklaus Wjnmann unser Isenbergwerk mit den darzugehörigen Hochwelden in der Landschafft Hasli im Wissland gelegen, zu einem freien Erblehen hingeben und gelichen, will uns aber von etlichen orten unser Landen und Gepieten gloubwürdig fürkommen, wir dessenhalb ouch mit beduren schon genugsame Erfarung jngebracht, dass in erstgesagten unseren Hochwälden merklicher Schaden und Ingriff, theills mit übermässigem Schwenden, houwen, rütten und brönnen, theils aber Zueignung derselben zustadt und begegnet, und dass hierdurch künftiger und ehester mangell an Holtz und hiemit Schwecherung derselben ouch Abgang unsers daruf habenden Bodenzinses erfolgen möchte. Derwegen ratsam und notdrungenlich angesehen Sebastian Grätz unseren Amptmann zu Interlappen abzefertigen mit ernstem Befelch vilangeregte unsere Hochwäld in oftermelter Landschaft Hasle nach aller notdurft zu besichtigen und uszemarchen volgends uns darüber sines befindens ze verständigen, vellichem er dann gepürlich stattgethan. Und wir haruf witheren und schädlicherem Inngriff und Verwüstung derselben ze wehren und fürkommen nachvolgendt notwendig und erforderlich Insächen und Verordnung gethan:

Erstlich diewjll unmöglich solche Hochwäld nach Notdurfft uszemarchen dass aber zu dero Beschirmung und besserer Erhaltung erbare Menner als ufsächer oder Bannwarten durch unseren Landtammann Venner und Sekelmeister zu Hasle jnn Gegenwärtigkeit und Bjwäsen unseres Lechenbestechers söllen erwölt und beejdet werden; Genanntlichen einen durch Nessen und Gadmenthall gegen den Berg Uri, den anderen durch den Grund und dem Glend gegen Guttenthannen, den dritten über bejd Wiler ouch Genthal und daherumb ligende Ort, den vierten in der genossammen Mejringen gegen den Brünig, Schejdeck und Kilchhöri Brienz. Dieselben alldann nach vorgehender Verkündung (bj zwentzig pfunden pfennigen ufgesetzter Bus) ernst fleissig achten und versechen wo deren in mehranzognen Hochwelden mit übermässigem schädlichem houwen schwenden, rütten und brönnen oder selbst zueignen, strafbar und fellig wurdent, unserem Landtammann zu Hasli bj jren gethanen Ejden ze verlejden und anzegeben. Damit und aber sj sowohl unser Amptmann als ouch die gesetzten Bannwarten in sölchem irem Ufsächen und Strafen desto geflissener und etlichermassen jrer habenden Müj belohnet und recompensiert verdindt, thunlich sin angesehen obangedütte Buss der zwentzig pfunden also ze thejllen:

Namlich davon zu unseren Handen fünfzehn, berürtem unserem Amptmann drej, und dem Verleider oder Ufsächer zwej Pfundt heimdienen und werden solle. Belangendt aber diejenigen so Schien, Schindell oder Buwhöltzer inn vilgedachten unseren Hochwelden (welches Jnen zu ihrem notwendigen bruch nit erwert sjn soll) fellendt und aber dieselben nit zu nutz anwenden, sonders in den Wälden verfulen und liegen lassen wurden, dieselben söllend alldann von jedem Stuck umb zwej Pfund wie das von Alter har geübt worden, gebüsst und dem Amptmann daselbst verfallen sjn.

Lestlichen, damit ouch nach Hinemmung und fellung sölcher Hochwelden, keiner sine daran stossenden Wejden Gütter oder Alpen durch solch fürgefallen Mittel erwjttere, sonder man wüssen möge wo allwegen der anfang eines sölch houwenden Waldts erstlich gewesen und derselb hernachmals desto bas zu nüwlichem Ufwachs beschirmet werde, notwendig und dienstlich sin erachtet. Dass glich zu Anfang in Fellung eines Hochwaldts der Ufsächer oder Bannwart in der Glegenheit, und dem Ort derselb geordnet mit Hilf vorgedachts unser Lehensbestehers und desjenigen so etwas guts oder einsprach an sölchem hinnemmenden Waldt stossende haben würde, schjnliche Marchen setzen und verzeichnen söllindt, künftig gspann und Irrung hiedurch zefürkommen. So wir nun guter Hoffnung sind diese vorgeschriebene durch uns angesechne billige Mittel und Ordnung werden von billicher Achtung wegen unser als ouch Vermiedung Strafs und Ungnad observiert und gehalten werden und deshalb zu besserem werenden bstand und wesen und anzeigten unsere Lehens gereichen und langen. Also wollen wir uns ohne fernere Witläufigkeit deren Haltung getrösten. Und aber nütt desto weniger angesehen gesetzt und verordnet haben: Dass dieselb je zum Zjtten wann vermelten unseren Bestehern sollches ze tun erforderlich sin bekunden wirt ab der Kanzel offentlich verkündt und verläsen werden sölle.

In Kraft dis Briefs der zu Urkundt mit unser Statt Insiegel verwahrt und geben den acht und zwentzigsten Tag Herbstmonats als man zalt fünfzehn Hundert nüntzig und sechs Jar.

#### 3. Bannbrief des Schwendiwaldes und Geissholzlauenen Jahr 1555.

(Oberhasle Waldbereinigung, Bd. I.)

Wir der Landammann Venner und gemeine Landleut zu Hasle tund kund meniglichen mit diserem Brief, dass wir auf Montag nechst nach Barthlomes Tag nach der Geburt Christi unsers lieben Herren fünfzechenhundert fünfzig und fünf Jahre gezelt, in der Kilchen gemeiniglich versamlet warend, kamend daselbst für uns die gemeine landlüth die Ehrsamen Peter Abplanalp und Castor Zimmermann, beyd Landleuth zu Hasle. In namen und anstat einer ganzen Gemeind Poursame auf Geissholz und ordneten durch ihr erloubten fürsprechen wie dann der Wald ob Schwändi und ob den Schwendenen und ob dem Sultzbach erhouen und erholzet werde, dermassen dass der Poursame auf Geissholz und sonderlich Ihren Güteren auch einer Landschaft schädlich syg, und zu grossem Schaden diene und solichem Schaden vor zu sein, getrouen sie billich und recht zu sein, dass vorgemelter Wald in Zihlen und Marchen und etlichen Artikelen und Ordnungen so darzu nutz und notwendig sind, gebannet und gefreyt werde. Auf solch ihr Klag und Anbringen ist von gemeinen Landleuten verordnet, die Ehrsamen Hans Sulzer und Joseph Huggler den vorgemelten Wald und alls Gelegenheit, Zihl und March und was dann zu der freyng diente, zu besichtigen und erkunden und auf gemelter Personen Besichtigung und Erkundigung ist noch mein, des Landammans umbfrag von gemeinen Landleuten gemehret und einhällig erkennt, dass der vorgemelte Wald soll in Form und gstalt gebannet und gefreyet sein als harnach folget:

Und komlich also ist der vorgemelte Wald ob Schwende und ob den Schwendinen und ob dem Sultzbach nuzit (nuzit = bis) obsich an die

Wartfluh und facht die Rechtsame des Waldes bey Santi Clausen an und gaht inhin nuzit an den Pütlass und bey dem Pütlass alle Gredi durch den Graben nider nuzit in Grubers Sulzbach. In diesen Zihlen und Marchen soll der Wald gebannet und gefreyet sein, also und dergestalt, welcher Landtmann oder Hintersess oder wer der wär, in dem Wald Holz gewunns (gewinne) oder abhüws, viel oder wenig, klein oder gross, wie das wär, der soll einem Landammann um ein Guldi buss on alle gnad verfallen sein und söllen die vorgemelte Poursame das Holtz nemmen. Doch so ist nachgelassen, welchem ein Trog oder Tachkännel mangelbahr ist, der soll und mag denselben mit Erloubnus der Poursame wohl abhouwen, doch mit dem mindesten Schaden, wo es ihnen möglich ist. Weiter ist gemeret und erkennt, dass niemand kein Holtz weder klein noch gross, soll in der Geissholtz Lauenen abhouwen noch darin fällen, sonderbarlich mit Tholden und Esten, denn wo einer Holtz darin abhüwe oder darin liese und nicht daraus roumts und darüber die Geissholtzlauenen Schaden thäte in den Güthern, so müsse einer die Lauwenen und die Güter raumen und den Schaden nach Billigkeit und Bidersleuten erkanntnus abtragen. Alles Ehrbarlich und ungefahrlich in Krafft dis Brifs, dessen sind Gezeugen und Urteilssprecher, die Ehrsamen Albrecht Sigwart burger zu bern und der Zeit landaman, Adrian Brügger der Zeit Landtsvenner, Niklaus Jaggi alt Venner, Ulli Ingruben, Hans Vonbergen Seckelmeister und andere gemeine landlüth viel und gnug, zu Urkund handt wir unser Gemein Insigel offenlich lassen hencken an disen Brief. Geben und beschehen Jahrs und Tags als obstahth.

# 4. Bergwerklibell.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung I.)

Diesers Libell Begryfft:

- 1. Der Usspruch Erörterung und entliche Erkantnus unser G. H. und Ob. (Gnädigen Herrn und Obern) durch ihre harzu deputierte gesante verrichtet, betreffent, dess Isenbergwerks halben im Mülithall und Land Hasle gelägen, Wägen ettlicher Landlütten Ingriff so in den Hochwälderen bestehen.
- 2. Erklärung und erlüterung was zwischen Hoch und Banwälden und Eigen Wälden für ein Underscheidt sige.
- 3. Ettlicher Hoch und Banwälden und sonderbaren Gütteren so wohl zu dem Lehen dess Bergwerks alls andren gehörig, ordentliche ussmarchung.
- 4. Wie die Bussen der Fräfflen so in den Hoch und Bannwälden beschachent soll uffgelegt, bezogen und getheylth werden.
- 5. Ordnung der Banwarten wie, wen und uff was form sie söllent erwellt und gesetzt werden.

Die hienach genampten Petter von Werdt und Felix Schöny bed Venner und des kleinen Raths einer loplichen Statt Bern thundt kundt und bekennet offentlich mit dieserem Brieff: Diewyll es nit gnugsam ist, inn allen mentschlichen geschäfften alleinig gutte Ordnungen und politische Stattuten an zesechen und zeordtnen, sonders zu glych alle zyth inn gedechtnuss zebehalten, die in das Werk zestellen und denselben nachzekommen, sonsten ess für ein Bildt ohne Stim und ein Gloggen ohne Thon könnte geachtet werden. Diesers aber uff alle unsere Nachkommen ze-

bringen und inn das Werk ze setzen, kan und mag ohne sonderbare, hinzugethane Mittel der Schrifft, nit continuiert underhalden werden als dann aller unser loblichen Vorfahren hinderlassne schrifftliche Retionen genugsamlich pezügent und ohne Widersprechung ouch hindansetzung allen Zwyffell und argwon ganz klarlich für die augen stellt, und Malett demnach aber durch hinfliessung der Zytt aller Mentschen, Händel inn Vergess, und in Unordnung fallent, und geratent wo die nit durch Documenten Coroboriert wiederumb erfrischett und uff ein Neuvess wideräferet und an tag geben wurdent. Als wir dann an disser Vollgenden Verhandlung und Stryttigkeiten ein genugsam Exempell und byspill habendt inn dem Nambliche, wylunt unsere Hoch und volgeachtete frome Vorfahren Schultheiss und Rath einer Statt Bern, vor etwass hingeflossner Jahren von bester Irer gelägenheit wegen, ein Ir Isenbergwerk sampt aller darzu dienenden Hochwelden Im Landt Hasle gelägen, einem Iren Burgeren Herr Niklaus Wynmann Säligen, loblicher Gedechtnuss, sampt allem zugehördt verkouft und zu Rechten Erblechen hingelichen und an die Hand gestellt habend, da dann durch erstgemelten Herren Wynmann Seeligen Im Augsten dess 1596 Jars albereit unseren Gnädigen Herren und Oberen alls synen Rechten Lehen-Herren Klagswys ist fürbracht worden wie Inne an den Hochwelden, welche zu dem Lehen dess Bergwerks sindt hingeben und verkoufft worden grossen Schaden, Ingriff und nachtheill von den benachparten daran grentzenden und anderen Landtlüten beschäche, dozumalen offt anzogne unsere Gnädige Herren und Oberen ein Undergang und besichtigung der Hochwelden durch Iren Amptmann zu Interlaken Herr Sebastian Grätz mit bystandt Herr Zeenders domalen Seckellschryber thun lassen, ouch harnach Sub Dato 28 Septembris 1596 von Ir Gnaden mitgetheilten Bann und Schirmb Brieffs dadurch die Hochweldt und andere Kapitel und zum theyll ist erlüthert und erklärt was form und gstalt sich eine und die andere parthey zeverhalten habe, welches aber bisher mit umb soviel in Obacht genommen worden, weder dass sich Herr Louy Knoblauch alt Seckelmeister und dess Raths zu Thun, welcher das Bergwerk von gedachts Herr Wynmanns Selligen Erben an sich erkoufft auch von unseren gnädigen Herren und oberen, luth synen In handen habenden Lechenbrieffen, Semblich Lechen zu einem Rechten wahren Erblechen empfangen an sich gezogen und besitzt, widerumb uss tringender nott und erhöuschenden augenschynlechen Schadens unendlichen Schwentens und unuffhörlichen Niderhouwens und brönnens der Hochwelden, welches nit zu einem geringen Schaden und nachthyll dess gantzen Bergwerks wan sembliche zum Bergwerk nidergehouwen zu eigenen Güttern machent und Ire damit erwytert auch kein holz fürthin daselbst uffwachsen lassent, inn dem sy sichlen, Sägessen und anders so zu uffwachs dess Holzes verhinderlich ist, verübent und bruchen auch zu abgang desselbigen so uss mangell Holzes inn das kunfftig begeben und zu tragen möchte, gantz verhinderlich syn wurde, deshalben wo nit uss Oberkeitlichem gewalt ansechen und Authoritet, alls den natürlichen Lechenherren begagnet und fürkommen und dass bey verlierung sines Lechens offentlich Klagen auch schutz und schirm by Ir Gnaden suchen und begären müssen uff welches sin Herr Louy Knoblouchs dess jetzigen Bergherren underthäniges anhalten und begeren, Ir Gnaden sub Dato 2 Juny 1626 bede Herren Amptlüth Interlaken und Undersewen abgesant die sachen zu erforschen und zu erduren und gschrifftlichen Ir Gnaden übersenden und verneren entscheidt und antwordt erwartten söllent, welches dann ordenlich erstattet. Und

wiederumb den 12 Septembris vollgenden 1627 Jars von Ir Gnaden uns obgemelten beden Rattsgesandten Peter von Werdt und Felix Schöni ufferlegt und bevolen worden den Landlüthen zu Hasle mit allem Ifer und ernst fürzehalten und inzebilden, wie dass Ir Gnaden gentzlich gesinnet und dess Vorhabens sigent, Ir Lechenmann, dess Bergwerks zu handhaben, ze schützen und ze schirmen, diewyll semblich Bergwerk dem gantzen Landt sehr nutzlich sonderlich aber zu erhaltung dess Zughuses und Defension des Vatterlandts erforderlich, dienstlich und nothwendig sige und vonn desswegen diss Bergwerk nit werdent wellen zergan lassen, hienäben Ire Schriften, Brieff und Sigell Khundtschafften und andere Rechte deren sy sich ze vertrösten verhoffent sampt dem augenschyn. So wyth müglich syn wirdt innemmen, zugleich bestes vermögens und ertragender gelägenheit nach abermalen beschächen. Uff welche Verhandlung nun die Landlüth sich versprochen ob sy glychwoll hievor in der ersten Verhandlung durch bede Herren Amptlüth, Interlaken und Untersewen verrichtet, alles für eigenthumblich angesprochen habent sy verhoffent luth Ir Inhanden habenden Brieff und Siglen ein thevll ererbt, ein thevll aber erkoufft und ertuschet oder sonst lange Jahr Ingehapt und besessen, derhalben nützig daran ze fählen gemeint, wo sy aber möchtendt gefält haben, sige Inen unwüssend beschächen und bätten ein hoche Oberkheit um Gnad und Verzychung, ess sige auch Ir underthäniges früntliches begären und pitt an Ir Gnaden, sie welle Ihnen Zill und Marchzeichen Stellen und machen lassen damit die Hochweldt, welche zu dem Isenbergwerk gehörent von Ihren eignen Gütern usszilet, ussgemarchet und underscheiden verdient, sich inn das Kunftig dernach zu verhalten und wo sy verbleyben sollent wüssen mögindt.

Demnach und aber wir us oberkeitlichen befelch und ansehen uns wiederumb zu entlicher erörterung aller abgeschriebnen Sachen und usmarchungen angedeuten Hochwelden im gantzen Landt Hasle, wo Sie gelägen und ze finden gsin wärent uff erste Kumblichkeit hetten in das Land begeben söllen, so ist doch wegen Inryssenden Sterbenszythen, welche herzwünschen in unseren und anderen Landes Ingefallen, nit müglich gsin, disere Reis und geschäfft fürzenemmen denn diseren usgenden Augsten des 1630 Jars.

Derhalben nach erdurung, widerholung und eriferung aller vorerlüffnen sachen, Brieffen und Siglen, so woll des Bergherren als der Landt und Tallüthen an einem und dem andern Ort, wie wohl etliche unter Inen selber mit geringen ansehen und einer bestätigung einer hochen Oberkeit auch dess dritmans vorwüssen, sondern in seinem abwäsen uffgerichtet worden, habent wir doch sembliche (ob wir dessen schon voll befügt vollmechtig und geweltig gsin wären) nit durchus absetzen und krafftlos machen wellen, sonders dieselbigen um Irem Wärdt in volgender erlüterung auch Zillen und marchen verblyben lassen, dass sy namblich dem Bergwerk desselben Lechen und darzu gehörigen Hochwelden keineswegs nachtheilig schädlich und begrifflich syn, sonders wie von einem Jeden harnach Spezifficiertten Dorff, Ort, Pürtt und dero Güttern und Welden verzeichnet und beschriben wirtt, gelten, und nit verners noch wytters für uff alls volgett bekrefftiget syn sollent.

#### Der I. Artikel von Schafftelen Wald und Gütter.

Und des ersten habent wir den Anfang im hineinreisen gägen Gadmen uff der Schafftelen und deren Gütteren gethan, daselbst wir zwar durch

Kaspar und Balthasar Michell und ire Mithaffte Ettliche Inngelegte Brieffen gesehen, by welchen wir sy glich anno 1596 habent Inn Ihren Krefften und Esse, ouch by sölchen anstössen Zilen und Marchen wye sy darin begriffen und wir Inen ferners zeigt und gemacht verblyben lassen der form und gestalt dass sy inn allweg dem Bergwerk und derselben Hochwelden unschädlich unbegryfflich und keineswegs nachteillig sigent, und dass mit sölchen heitteren Underscheidt und fürworten dass sy und Ir Erben, ouch alle Nachkommen und besitzere sembliches Guts den Jenigen Waldt so zwüschen der Schwendi und Schafftelen uffgewachsen, gar nit Schwenten umbhouwen und nützet darin rüttenn, sonders sich allein des Bauw, Brön und Schindelholtzes (so vill Innen je zu Irem bruch vone nöthen) begnügen und dass übrig alles dem Bergwerk zu dienen sölle, wen auch sach, dass der Bergherr inn das künfftig disen Waldt uss mangel oder sonst zum Bergwerk begertte umhouwen ze lassen, soll semblicher alls andre Hochweldt Inne vorbehalten sin und offen stann; Jedoch söllent die Inhabere diss Gutts kein gwalt haben daselbst ze rütten noch ze schwenten, brennen, rumen, mäyen, noch mit sichlen darin grasen oder inn anderweg so zu uffwachs dess Holzes und den Welden verhinderlich und nachtheilig seyn möchte, binn mindsten nit verüben, by Mydung uffgesetzter Buss und Straff in dem Schirm Brieff der Hochweldenn begriffen und harnach zum Theyll erlüteret und erklärt werden soll, von jedem überträtter ohne Gnad ze bezüchen, dann semblich Holz wie zuglych Innert der harnach bestimmten Zilen und marchen widerumb zum Bergwerk soll uffwachsen lassen und sy sich alleinig dessen was jetz Mäygutt ist und darfür erkannt worden begnügen und im übrigen Innert Ihren Zillen und Marchen alleinig für Ir Eigen Atz Gutt und für Weydt, darwil man Inen nit sin will, Ir Vech dahin zetryben, dienen und nutzen soll; Item so söllent sy innerhalb Ihren Zilen und Marchen hin und har mithin Holz zu Ihren gebüwen und Brönholtz uffwachsen lassen, damit sy nit allestätigen im Hochwaldt Holz fellen sin müssent, welches dann nit ohne nachtheyll des Bergwerks kann und mag abgan.

Demnach so habendt wir die Atzweydt so zum Hochwaldt und dessen uffwachs dienen und uff dass Bergwerk wann er widerumb erwachsen, warten soll, von dem Mäy und eignen Gutt underscheiden und ussgemarchet und soll diser Schafftelenwaldt gan, unden by dem wyssen Nollen angefachen, ob sich grad gegen schwartzen Nollen, und dann von disem schwarzen Nollen under den Flühnen durch zwerch annen an oberen Nollen. Was nun innerhalb diser March ist und ligt soll für Ir Eigen Gutt, wass aber obenthalb ist für Hochwaldt erkennt werden.

Sy sollen auch innerthalb Ihren Zillen und Marchen das umgefelt Holz, so sy zu Ihrem gebruch gehouwen, nit verfulen lassen, sonderlich dasselbig fürderlich dadanen führen und abrumen, wo nit, und das Widerspill beschächen und sembliches verfulen liessendt, soll und wirdt es für ein Fräffel, alls ob sy da geschwent und gerüttet, gehalten und gebüsst werden.

Damit man aber Recht und Grundlich den Unterscheidt der Hochwelden under den eigenen Mäy gütteren hatt es die Meinung, dass zwar alle die Jenigen welche Brieff und Sigel, umb Ire Stuck und Ertrich darin ordenlich Marchzile beschryben und begriffen sindt, sy zwar woll by denselbigen doch ohne nachtheyll dess Bergwerks alls Irigen Gut verblyben, Inn dem sy die Atzweidt habent und zu Irem Nutz anwenden mögent, jedoch dass sy ann denen ortten da hievor Hochweldt gsin und noch Hochweldt syn

möchte, sy daselbst nützit schwenten, rumen brennen auch weder mit Sichlen und Sägessen abhouwen noch mäyen oder anders so zu nachtheyll des Holzes uffwachs dienen möchte fürnemmen, und dann in dem Waldt oder am Holz ferners kein andere Rechtsame noch Anspruch haben söllent weder dass sy zu erhaltung Ihren gebüwen alls Güteren, Schüren, Stäfflen und Bruggen und zu Irem den Inhaberen derselben Gütteren, nottwendigen Nutz und Husgebruch Brönholtz nemmen mögent, das übrig aber zum Bergwerk dienen und sy alleinig die offenen Gütter und was Höuwmeder sind nach Ihrem Nutz gelieben und Wohlgefallen, damit ze handlen, ze rumen und ze schwenten, soll nachgelassen und vergünstiget werden.

Diseren Puncten ist nit alleinig uff den Schafftelenwaldt und Gütter, sonders zuglych uff alle andere Ingemarchette und Lymitierte Gütter zu verstan, wo aber keine gschrifftliche Marchen und Zill nit vorhanden, anders dann dass alleinig, ohne einzigen Underschied, die Hochweldt vonn denn eignen und offnen Mäy Gütter und Spezificierung wytterer Marchen, so söllent alls dan die Hochweldt wan sy noch stand und harnach wann sy umgehouwen werdent, für allgemeine Allmendt der Atzweydt halben, dienen, und den Armen, so wohl alls anderen ze nutzen zustan, aber zuglych, mit Vorbehalt und Gedingen wie in anderen Hochwelden die doch zu eignen Gütteren gehörent, dass niemandt darin schwentte, rume, brenne, mäye noch mit sichlen darin ze grassen gange, oder anderer Gstalt ettwass für die Hand nemme, dass zu uffwachs des Holzes schädlich und nachtheylig sige in keinem Wäg.

Also ist zwüschen den eigenen offnen Mäy gütteren und den eignen Inzyletten welden die doch auch für Hochweldt erkent worden und den allgemeinen Hochwelden den Underscheidt: Dass namlich die Jenigen Persohnen welche Brieff und Sigell um dass Irig habent Innert Iren Lymiten und Marchen ohne der anderen Intrag und widerredt alleinig die Atzweidt zu Irem Nutz und gebruch habent, diejänigen aber so Innerthalb denen Zylen nützit für Eigene anzesprechen, daselbst mit Irem Vich zefahren und ze etzen, alls uff gmeinen Allmenten beschickt nit befügt sindt, und söllent hienäben auch die besitzere derselben Welden ohne Nachtheyll der anderen Hochwelden sich für Iren bruch und erhaltung der gebüwen alleinig deren behelfen und in den übrigen gemeinen Welden und Banhölzere dem Bergherren keinen Schaden zu fügen und überlegen sin.

Die allgemeinen Hochweld aber belangend, so weder durch Brieff und Sigell nit begriffen und nur vonn den offnen Mäy gütteren, mit Marchzyli underscheiden sind, oder inn dass künftig noch möchten underscheiden werden, hatt es den Verstandt dass zwar ein jeder in sembliche Atzweydt fahren und nach nothurfft Holz zu Iren Hushaltungen und bebüwen ze houwen befügt sind, doch söllent die Jänigen darvon ussgschlossen syn so selbst Hochweldt innert Iren Zillen und Marchen haben; Item ist weiter vorbehalten und ussgedinget worden, dass man nit rumen, Schwendten brönnen, mäyen und sonst andrer gstalt welches zu uffwachs dess Holzes zu wider und nachteillig sin möchte, darin keineswegs fürnemmen und verüben sölle wie hievor genugsam ist erklärt worden und dass alles by Mydung harnach gemelter und uffgesetzter Buss.

In ähnlicher Weise wie der Schafftelenwald werden behandelt:

- 2. Der Ober und Nider Sattel sampt dem Staldi.
- 3. Gadmen Thall.

Demnach was aber offne Höuw meder und offne Gütter, vor ettwas Zytt gsin mögent sy, dieselben woll nach Irem belieben und gefallen nutzen und bruchen und offen erhalten, die anderen aber, welche erst sitt Mansdenken und siderhar sind von dem Bergwerk oder sonst geöffnet, uffgethan, geschwent, die weldt, wie die Namen habent, nidergehouwen und gerumbt worden, und noch möchtent durch den Bergheirn und sinem Volk nidergehouwen werden, söllent sy sich alleinig der Atzweydt in form und gstalt wie Jetz gemelt benügen und das Holz aber widerumb zu Hochweldt uffwachsen lassen, wie sy dann hievor anno 1596 glopt habent zethun.

4. Das Gutt uffem Staldi sampt den Höuwmederen.

Wass jetz under offne Höumeder sind, es wohl by denselbigen verblyben möge, wo und an welchen Ortten aber hievor Hochweldt gestanden, söllent die zu Nutz und gebruch des Bergwerks widerumb uffwachsen lassen, wann aber der Bergherr nüwe Schwent tun welle, soll und mag er sines Schirmbrieffs anno 1596 datiertt zu besserer Nachrichtung und Vermydung zukünfftiger Misverstendtnus die Weldt durch ordentliche Marchsteinen von den eigenen Gütteren, underscheiden und ussmarchen lassen, damit man wüssen möge, worin jeder verbleyben sölle.

#### 5. Der Haberen.

Was aber Peter Blum anbetrifft und belanget, welcher ein grosser Ingriff in die Hochweldt gethan, indem er daselbst in der Haberen vill geschwent und gerüttet und sin gutt hiemit mechtig erwytert hatt, Ist hierauf unser oberkeitlich befehlch, Will und Meinung, dass er und alle sine Nachkomme zwar wohl by sinen inzuneten Höuwmederen wie er sie Jetz besitzt und innhatt verblyben und sie offen behalten möge, was aber antrifft und belanget, dass jenigen welches er möchte geschwent und ussgerüttet haben, ouch sonst zu sinem Gutt gezogen, da hievor Waldt gestanden wäre, soll es und alle sine Nachkomme dasselbige widerumb zu Hochwaldt uffwachsen und zu nutz des Bergwerks verblyben lassen.

Was aber das kleine gstüd antrifft und belangt, wan er uff sinem Gutt sembliches usszerütten und ze rumen begehrtte, soll er nit befügt syn ohne des Bergherren wüssen und Willen (den er oder syne Nachkömme herumb zuvordirs begrüssen und ansprächen soll) dasselbige für zenemmen, welcher dann alle Zyt je nach beschaffenheit der Sachen und wan es dem Bergwerk unnachtheilig und unschädlich sin wurde, gwalt haben soll, das gstüd hinweg zerumen zu erlouben und zu vergünstigen oder nit.

#### 6. Der Ruttschbery.

Dem Melcher Helffer wird in der Fürschlacht ein Stück gelassen, welches eigentlich zu Hochwald aufwachsen hätte sollen. Dafür tritt er dem Bergwerk 3 Khu Berg an Engstlen ab.

7. Spycherberg.

Der Bergherr erhält 4 Kuhrechte auf der Alp Spicherberg.

8. Wyler Sonnenhalb.

Wass die uff Wyler Sonnenhalb belangett, welche zugleich wie andere, grosse Wyttenen geschwendt, gerumbt und zu offnen gütteren gemacht, mögent sy zwar wie es einmalen offen ist und was Inen Brieff und Sigell zugeben möchte, darby verblyben und Inhaben, so wehr sy an denen Ortten und Enden da hievor Hochwaldt gestanden und vom Bergherren umbgehouwen worden sind oder nit, und wass für Hochwaldt kann erkennt werden, sembliches alles söllent sy widerumb zu Nutz und fromen dess

Bergwerks zu Hochwaldt uffwachsen lassen und daselbst alleinig die Atzweidt in aller form und gstalt wie die Spycherberger, daselbst haben, auch by Mydung uffgesetzter und hernach bestimmter Buss. Es sind auch dem Bergherren zuhanden dess Bergwerks sonnenhalb oder Schattenhalb alle Kolblätz wie die hievor Herr Wymann sälig verübt und gebrucht vorbehalten und zugesprochen worden, die nach bester siner gelägenheit und Kumbligkeit ohne Jemands Intrag und widerred, ze nutzen und zebruchen nach sinen belieben und gefallen.

#### 9. Wyler Schattenhalb.

Demnach die Landtlüt in gemein, sonderlich die uff Wyler Schattenhalb uns chlagwys fürgebracht, wie dass durch Oberkeitlich ansechen und Authoritet dem Bergherren alle Hochweldt im ganzen Landt, zuhanden des Bergwerks sigent dann zugesprochen und zugeeignet worden, welcher dann nach siner bester Kummlichkeit und gelägenheit dieselbigen umbhouwen und zu nutz anwendett, wo er die findt und betretten mag, hiezwischen aber durch die Zytt Ire wäldt hingenommen und also von Buwhölzeren kommen, und in grosse Ungelägenheit geratten möchten, inn dem sy wenig eigen Bannwäldt, dessen sy sich ze vertrösten habent, im fhall der not Buwhölzer zefinden, allso uns angesprochen und gebätten Ihnen ein Waldt ze verbannen und ze fristen, sich dessen in das künfftig ze behelffen wüssent. Allso habent wir in Erwägung der billigkeit diser Sachen uss Consens und bewilligung des Bergherren Inen folgender waldt welcher obenthalb den Gütteren zu Wyler Schattenhalb ligt, mit gewüssen Conditionen in Bann gelegt, namblich: dass dieser Bannwaldt zu allen gebüwen dess Bergwerks wie der Landschafft alle Zytt offen stan, Jedoch wan sach, dass der Bergherr, oder andere Landlüth, Buwhölzer notwendig und bedürftig sindt, soll doch keiner befügt und geweltig sin, von imme selber eigends gwalts, daselbst ze houwen, sonders dasselbige zuvor alle Zytt durch den gmeinen Consens und bewilligung der gmeindt uff Wyler und des Bergherren, sembliches soll zugan und beschehen, welche dann Gwalt haben söllent zu erlouben oder nit und söllent die Hölzer allwegen durch die Bannwarten oder andere herzu verordtnete, zeigt und zeichnet werden und ussert diser erloubnus niemandts befügt sin, einig Buw noch Brönholz ze houwen by uffgesetzter buss fünff pfunden von jedem Stock ohne Gnad ze bezüchen. usw.

#### 10. Der Genttell.

Im Genttell under dem Baumgarten und der Ertzegg dardurch gatt ligt ein grosser waldt, welcher wir in Ban gelegt und gefristett habent, dergestallt, dass niemand, ver auch der wäre, daselbst weder Buwhöltzer, Schindell und Brönholz in kein wyss form und weg, daselbst nit houwen noch fellen söllent, sonders diser waldt alleinig zu dem Bergwerk gehören und zu dienen soll und dass by Midung 5 pfund Buss vonn jedem Stock on alle gnad ze bezügen davon dann dem Oberamptmann zu Hasle drey pfundt und dem Bergherren zwey pfundt zudienen und bezogen werden soll.

#### II. Die übrigen Hochwäld betreffend.

Was nun wytters und ferners alle andere Hochweld antrifft und belanget, welche in der ganzen Landschaft Hasle hin und har sind und standent, es sye gägen Guttenthannen oder anderstwo, sy sigent alhie beschriben und genambset oder nitt, ouch sonderbarlich durch alte oder neue Brieff und Sigell gentzlichen nit verbannet worden (lut hievor zu end des

ersten Artikels). Sindt dieselbigen all vermog dess Lechenbrieffs zu dem Bergwerk geordtnet und gewydmett dass der Bergherr sembliche woll darff nach sinerem gefallen und gelägenheit umbhouwen lassen und zu nutz des Bergwerks anwenden und bruchen mag. Alleinig soll alle Zeitt die flyssige Observation wie in dem Ban Brieff aller Hochwelden begriffen, gehalten und nachgegangen werden, dass nemlich nach dem ein Hochwaldt nidergehouwen und hinweggenommen wirtt, die Eignen Gütter durch die bestellten Banwarten und andere so der Ober Amptmann und der Bergherr darzu verordnen möchte, ordentlich ussmarchen und underscheiden, künftige Irrtum und missverstendtnuss für ze kommen und zu begegnen und uff dass die Hochweldt widerum uffwachsen mögent, sy die Landlüt aber daselbst witters ze nutzen nit befügt sin söllent, dann die Atzweidt daselbst ouch in den Hochwelden nach Irer noturfft Buw und Brönholz ze nemmen in aller form und gstalt, wie sembliches bisshar unterschidenlichen malen ist, sonderlich aber im ersten Artikell erklärt und erlütert worden, und dass alles by uffgesetzter und im Bannbrieff bestimmter Buss wie vollgenden rechten Artikell erklärt wirt.

12. Die Buss wie es mit derselbigen beschaffen und wie die Banwarten darzu söllent verordnet werden:

Inn allen hievor geschribnen und specificierten Punkten und Artiklen ist zu end anzogen und vermeldet worden, die Buss so ufgesetzt und bestimbt worden von jedem Felbaren und übertretenden ze bezüchen wirtt dieselbige in dem Banbrieff so ein hoche Oberkeit Schultheiss und Rat der Stadt Bern denn 28 ten Septembris 1596 datiert und dem Bergherren zugestellt ordentlich begriffen, darin dann geordnet und angesehen worden, dass man die Banwarten verordnen und beeyden oder an Eidtstatt in ein glüpt uffnemmen sölle, die dann ein flyssiges uffsechen uff die Hochweldt haben und tragen und die überträter verleiden und angeben söllent, damit die Hochweldt geschützt und geschirmbt und zu nutz und bruch dess Bergwerks erhalten verdient.

Item, wann sach, dass ein Waldt durch den Bergherren oder sin diener nidergehouwen wirdt, sy allwegen mit hilff dess Oberamtmann und dess Bergherren oder andere die sy darzu ordnen und erwiesen wurdent, die eigenen und offnen Gütter, von den Hochwelden mit gewüssen Marchzylen und Marchsteinen underscheiden söllent welches, wo es noch nit erstattet und es der Bergherr oder andere auch sonst erhöuschende noturfft ervorderen wurde, noch mallen sölle erstattet und in das werk gesetzt werden. Und söllent järlichen allwegen in der Grichtsbesatzung die Banwarten erwellt, geordnet und bestätiget ouch beeydet oder an Eidts statt in ein glüpt uffgenommen und zu embsiger erstattung Ires befelchs vermant werden.

Die Buss aber betreffend, welche von einem jeden Stock zwanzig pfundt lutet und inhaltet, soll es nochmallen bey derselbigen verbleyben wie anzogner Brieff usswyst, diewyll und aber bisshar demselbigen ist schlechtlich nachgangen und geläpt auch die Bussen nit Bezogen, sonders alles hingangen und übersechen worden, so habent wir uss oberkeitlichen ansechen und befelch disere zwentzig pfundt buss zertheylet, damit man desto flyssiger ein uffsechen auch einer den andern zu Styffhaltung desselbigen ze vermanen ursach habe und geordtnett dass unsere Gnädige Herren und Oberen von diesen zwentzig pfunden, zwölff pfundt gehören durch Ir Oberamptmann, vonn den fälbaren Inzogen und Ir Gnaden ver-

rechnet dry pfundt pfennigen, und dem Bergherren drey pfundt pfennigen wie zugleich den Banwartten oder Verleider zwey pfundt pfenigen gehören und zudienen söllent.

13. Der Beschluss.

In Styfferhaltung aller Obbechribner Sachen, habent wir alle und jede Landlüt us befelch unser allersyths gnädigen Herren und Oberen sonderlich aber den Herr Landtamann ein flyssig uffsechen, und ein Obacht über die Hochwaldt zehaben, mit allem ernst vermant und die Bussen von den fehlbaren ohne ansechen der Persohnen ohne alle Gnad ze bezügen, ouch wan sach, dass der Bergherr oder andere Landtlüt begehrent Ire eigne offne Mäygütter von den Hochwelden zu underscheiden und mit Marchen und Lymiten ussmarchen ze lassen, sembliches alle Zytt, durch die Banwartten und andere wie im 12ten Artikell geschrieben stadt, sölle erstattet und in das Werk gesetzt werden.

Und derwyl etliche under den Landtlüten fürsetzlicher wyss, ettliche aber uss unwüssenheit überfahren sindt und mechtige Ingriff in die Hochweldt gethan, so ist von des Kostens wegen uferlegt worden semblichen under Ihnen so wytt müglich ab ze theylen und anzulegen, habent zuglich einem jeden Herr Landammen, sonderlich aber unserer gnädigen Herren und oberen Recht und Gerechtigkeit, der Buss halben, wann sy derselbigen nachforschen möchten, gentzlichen vorbehalten und in dieserem Ortt nützit anrüren und begriffen wellen, hierauf sy in gmein und ein jeder in sonderheit sonderlich aber die fürgesetzen Im namen der gantzen Landschafft ob erzellte Puncten mit Dank, auch bestätigung einer gethanen gelüpt, uff und angenommen mit Versprechung inn das künftig flyssiger dan aber bishar beschächen in ze stellen und ze verhalten und semblichem allem für sy und ire nachkommen nachzegan und ze gehäben harumb dan zu einem styffen vesten Urkundt und warer Zügsame und bestätigung hin dem Bergherren zu handen des gantzen Bergwerks und desselbigen Lechen und allen sinen Nachkommen. Wir Peter von Werdt und Felix Schöni bed Vennere vorgemelt die disers Lybell schryben und mit unseren haranhangenden Insigeln verwaren, bekrefftigen und besiglen lassen, doch uns und unserer aller Erben in allweg ohne schaden.

Beschehen den 25. Augsten alls man von der gnadrychen geburt und Möntschwerdung unseres eintzigen Herren und Säligmachers Jhesen Christizahlt, einthusent sechshundert dryssig Jar.

# 5. Landvogt Sinners von Interlaken Relation siner im Augusto 1753 aus Befehl der Räthen eingenommenen Augenscheyns der zu den Oberhaslischen Eisen-Bergwerken gehörigen Waldungen.

(Cahier I, S. 103.)

1. Presentiert sich im Grund der so genandte Rübgarten Wald links gegen Wyler zu, Allwo die Gemeind Rüti den Weidgang hat.

Sie predentiert auch das Eigenthum deselben, Hat auch in Folgedessen vor 10 Jahren dem Bergwerksbesteheren das meiste Holtz davon verkauft. Thut auch von dem überrest noch ein gleiches gegen dem Hammerschmidt im Grund. Ist ein Laubwald, schir völlig ausgeholtzet.

2. Von hierweg weiters hineyn gegen Wyler befindt sich schattenhalb ein junger Buchwald, ½ Stund eirea lang und so viel breit. Ist in ziemlich gutem Stand.

- 3. Der Wyler- und Blat-Laui-Wald steht letzterem gegenüber gleichen Haltes. Besteht aus jungem Aufwachs von Bircken, Erlen und wenigen Tannen.
- 4. Weiter hineyn dem Nesselthal gegenüber steht ein Erlenwald so eine Stund lang und <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stund breit ist. Die Stein- Schnee- und Herd-Lauenen haben ihn wohl halb ruiniert.
- 5. Vom Nesel-Thal rechts hineyn durch das gantze Trifft-Thal wohl 3 Stund nacheinander befindet sich links und rechts von unden bis an die Fluh hinauf viel und schöner Tannwald macht einzig wohl 10 mahl mehr aus als alle der Statt Bern stricte zu dienende Waldungen zusammen. Ist aber so viel als inassessibel sonst würde er wohl nicht so gantz geblieben seyn.
- 6. Im Sattelwald so weiters folget und gleichfalls sehr weitläufig ist, sind hin und wider Weyden und Güter von denen unschwer zu vermuthen ist, dass so wohl in älteren als neueren Zeiten von den Besitzeren derselben dem Hochwald zu, werde anticipiert worden seyn. Da aber weder Wald noch Güter niemalls exact ausgemarchet worden: auch die wenigen einst genamsten Bergwerks-Libell die 1630 vernamste Marchten und Anstöss durch Lange der Zeit unkennbar geworden, so würden bemelte, obwohl wie gesagt sehr vermuthlich Anticipationen, sehr schwer zu determinieren seyn.
- 7. Folget die Schaftelen-Laui Allwo ein ziemlicher District weggehauen worden Welcher Holtzschlag nun von Simon Jaggis sel. Erben geschwentet wirdt. Man glaubt aber sie haben nur das Atzungsrecht darauf. Sie aber pretendierens eigenthumlich. Habe Hrn. Landamman aufgetragen ihnen ihre eigenthums Titel abzufordern.
- 8. In dem Gadmenthal selbst ist rechts der Schwant oder Fahrlaui-Wald. Ware ehemals sehr schön Holtz, bey einer guten halb Stund lang. Ist aber seinther durch starke Windfäll und dadurch verursachte Lauinen meistens verderbt worden.
- 9. Den so genandten auch dort gelegenen Vorbetli-Wald hat ein gleiches Schicksal betroffen. Wie dann solche durchgehends in den meisten Bergwälderen auf hiesigem Landt sehr gemein ist und in diesen Gegenden überhaupt viel tausend Jucharten zu grund gerichtet hat.
- 10. Folgt der Erggelen Wald. Worin Niclaus Egger das so genandte Erggelen-Alpi besitzt und auch das umliegende Holtz für Eigenthum ausgibt, krafft eines vorgebenden alten Kaufbriefs, so von Hr. Landammen undersucht werden soll.
- 11. Sind noch ferners in diesen Gegenden gegen Engelberg und Underwalden zu bey 3 Stunden lang und breit so zu sagen unendliche Tannwälder der Engstlen-Gentel und anderen dasigen Alpen. Allwo dem Verlaut und eingehohlten Berichten nach von denen Berg-an-Theilhaberen dieser Gegenden ziemlich viel anticipiert wird. Solchem anticipieren für künftigs vorzubeugen müssten die samtlichen sehr weitlaufigen Alpen gegen den Hochwald ausgemarchet werden.

Von No. 3 an sind nichts als Tannwälder oder Birken, Erlen und Arven und befinden sich meistens an steilen, felsichten Bergen.

12. Der eintzige Buchwald, so auf dem Berg gegen Guttannen zu, sich befindet ist der im Grund unden dem Blattenberg nachgelegene Bottigerwald, so ziemlich weitläufig und zum Theil nicht übel bewachsen.

Den besten Theil deselben aber spricht die Gemeind Bottigen kraft eines alten ziemlich genau scheinenden Titels an: Und durch weghauung des Restes wurden die undenher liegenden Güter den Steinbrüchen und Lauinen gäntzlich exponiert und in kurtzem durch selbige verferget werden.

13. Durch das enge Thal füreyn bis gegen Gutannen zu, befinden sich eben wie gegen Gadmen noch häufige, grose und zum Theil noch ziemlich wohl bewachsene Tannwälder, deren aber sehr wenige zu dem Bergwerk gehören; und diese letzteren sind auch meistens weggeholtzet worden, wie unden folgende Verzeichnis solcher zeigen wird. Die schönsten Hochwälder ligen gleich ob den beiden Dörfer im Boden und mögen wohl eine Stund lang und bis oben an die Fluh hoch sein. Auch da befinden sich bey den vielen in mitten dieser Waldungen ligenden Weiden und Güteren zweifelsohn viele Anticipationen, welche aber gleich denen vorigen aus mangel nöhtiger March-Beschreibungen schwer zu determinieren seyn wurden.

Ich habe auch so viel möglich gewesen, exacten Bericht eyngehohlt und solchen meist auf den Orten selbst verificiert. Die Benamsung, gröse und weite betrefend der verschiedenen Holtzschwenten so von den ehemaligen Bergwerks-besteheren hin und wider gemacht worden und noch nicht wider mit brauchbarem Holtz bewachsen sind, solche nun sind wie folget:

- 1. Im Stockwald ½ Stund lang und fast so breit. Stosst 1. an Peter Küblis gut, 2. an die Fluh, 3. an die unten stehenden Gütleni, 4. an Hauptmann Nägelis und Lt. Brüggers Güter. Dieser Wald ist hier gantzlich nidergehacket.
- 2. Der Rosswald gegen Gutannen. 3/4 Stund lang und eine gute 1/2 Stunde breit. Stosst oben an den Hochberg, an Hans Huber und die Fluh, 2. Gegen die Schwendi, 3. das Gsteigel-Eggli und Alexander Kehrli. 4. an die Blattenalp.
- 3. Der Flöschwald. <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stund und <sup>1</sup>/<sub>8</sub> breit. Stosst 1. an Hochberg, 2. an die Bodengütli, 3. an einen Lauizug, 4. wider an Hochberg. Ist auch schier völlig darnieder.
- 4. Der Rübgarten Wald, von dem schon oben auch geredt worden und ist ½ Stund lang und so viel breit, Stosst 1. an Breitlaui und Beurt Wyler, 2. wider an diese Beurt, 3. an das Rubgart, 4. an die Fluh. Ist wie gemeldt meistens darnieder.
- 5. Der Haberen oder Mühlithal Wald ½ Stund lang, so viel Breit. Stosst 1. an die Haberen Güter, 2. und 3. an die Mühlithal Rechtsame, 4. an die Ort Fluh. Ist völlig darnider.
- 6. Wallsterplätz <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stund lang <sup>1</sup>/<sub>8</sub> breit. Stosst ringsherum an Hochberg. Ist gleichfalls schier ganz umgehauen.
- 7. Ebenwald. Stosst 1. und 2. an Hochberg, 3. und 4. an die Fluh und die Gentel-Alp. Ist ½ Stund breit und ¼ Stund lang. Ist meistens darnider.
- 8. Der Seiteli Wald ½ Stund lang ½ breit. Stosst 1. und 2. wie auch 3. an die Gentel-Alp, 4. an Andreas Aplanalp sel. Seiteli Gut. Ist völlig gehacket.
- 9. Der Ober Seiteli Wald <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Stund lang und so viel breit. Stosst: 1. an Hochberg und Laui-Zug, 2. an Andres Aplanalp sel. gut, 3. und 4. an die Arni Alp. Ist nicht gäntzlich umgehauen.
- 10. Der Standwald <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stund lang <sup>1</sup>/<sub>4</sub> breit. Stosst 1. an den Hochberg, 2. an Gentel-Alp, 3. widerum an Hochberg, 4. an die Arni Alp. Ist völlig behacket.

11. Der Ober Bodenwald <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Stund lang und gleich viel breit. Stosst 1. und 2. an die Ort-Fluh, 3. an die Mühlethal Rechtsame, 4. an die Gentel

Alp. Ist völlig um.

Alle diese Wälder sind nur Tannen. Hin und wider darinn ist wider etwas jungen Aufwachses, so aber meist aus Birken und Erlen besteht, welche mehr oder weniger mit jungen Tännlein vermengt sind. An vielen Orten ist gar kein Saame. Theils wegen den vielen Geisen, Theils aber und insonderheit, weil alle diese Plätzen oder Holtzschwent, so bald sie von Holtz entblöset werden zu sehr denen Lauenen, Bergwaseren Herdbrüchen zu exponiert sind. Welche bald alle Jahr haarklein allen Aufwachs darauf wegputzen und den platz mit Grien und Steinen überführen; womit sie auch bis an das Ende aller Dingen bedeckt bleiben werden.

Freylich und allerdings gnädige Herren sind alle diese Bergwerks und Hochwälder dieser entfernten und meist unbewohnten Gegenden sehr hart mitgenommen und sonderheitlich die welche noch einigermassen zur Abfuhr des Holtzes accessibel gewesen, meist ganz ruiniert, und in Ansehen derselben weder von der Landschaft selbst noch den Berg-Besteheren die auf Conservation und Wider-Aufwachs derselben abzweckende Vorschrifft des Libelles schlecht befolget worden. Wie solches von einem Punct desselben bis zum anderen leicht zu erzeigen stünde.

Auf der einen Seiten sind die Executoren nemlich der jehwesende Land-Amman und übrige Vorgesetzte, der Landschafft Angehörige; bey denen Menschen Furcht, Partheylichkeit oder Schirmnutz alle Activitet der Strafen und so fortan nothwendig kommen müssen. Auf der anderen die Bergwerks entrepreneur seint langen Jahren nur Lehensbesteher geweset so folglich ohne einiges Interesse zu Conservation der dazu gehörigen

Waldungen.

Allein alle diese Wälder sind 1. nur Tannwälder, 2. dergestalt abgelegen, dass es ohne Kösten so den wert des gelieferten Holtzes weit, ja doppelt übersteigen würden, unmöglich fallen würdt etwas davon in die Hauptstadt zu bringen. Von Bau oder Sagholtz ist dann nur nicht zu reden; da im auströhlen deselben noch mehr aber im flösen durch die in diesen Thälern so eng als steinichte Aar und Gentel Wassers sich unüberwindlich Dificulteten ereignen würden.

Ich berufe mich disorts respectuosest auf M. gn. Hr. Rahtsherr von Muralt so in A. 1751 und diejenige Ehrenglieder der Holtz-Kammer so in A. 1752 auch auf diesen Orten hierauf relative Augenscheynen eingenommen.

Sollte es nun hieraufhin Hochwohlgeb. dennoch gefallen nach völliger Extension dero Befehls vom 9 July sich aller und jeder in diesen unendlichen und meist unbesteiglichen Waldungen seit 100 und mehr Jahren vorgegangenen Anticipationen Grund umständlich zu erkundigen und solchen durch genaue Delimitationen wie anderer Orten geschehen, abhelfen zu lassen; so erlauben Hochdieselben mir in Underthanigkeit vorzustellen: dass solches eine Arbeit von vielen Sommern und für die allfällig dazu commitierten Herren von unüberwindlicher Beschwerde seyn wurde der unendlichen Kösten nur nichts zu gedenken.

Ich darf Euw. Gnaden versichern, dass in dem Amt Oberhasle in dato wenigstens 10 mall so viel Wälder ligen, als wirklich in hiesigem Amt von M. gn. Hr. der Holtz kammer delimitiert worden. Was nun diese letztere Arbeit für Zeit und Ausgaben gekostet ist bekannt. Kan allso von diesen kleineren zu jenen gröseren leicht der Schluss gemacht werden.

Jahr 1753.

# 6. Unser der nach den Oberhasli Eisenbergwerken committierten Relation.

(Oberhasli Bergwerksakten 2, S. 311.)

(Die ersten Kapitel über den Bergwerkbetrieb sind weggelassen, es folgen nur die Erörterungen über die Wälder.)

#### Von den Waldungen.

Diese beschreibung könnte weitläufig und der Leser nichts desto klüger werden, wann man schon eine zierliche beschreibung von jedem Stück machen wurde, da es aber darum zu thun ist eine general idee beyzubringen, also wird man nur die ordnung der Thälern befolgen.

#### Waldungen des Guttannen-Thals.

Dieses Thal ist bey 2 Stunden lang von dessen eingang bis Guttannendorf und kilchlein welche in trefflichem Boden stehen. Die Aar von dem Grimsel her durchfliesset das thal in einer lammen oder felsigten Bett in stetem rauschen fort, das thal hat auf beiden seiten steile hohe gebirge, hin und wieder verstreute Häuser und sogenante Güter. Die mit Tannwaldungen durchgehends aber ungleich besetzte cotes, sind von distanz zu distanz unterbrochen von wasserfällen und Lauwenen welch letztere gegen unten zu, piramidatisch sich verbreiten und vieles Land zu nichts anders nutze hinterlassen als zu weidungen der geissen, der einwohnern fast einzige nahrung, alldieweil das vieh auf Alpen weidet.

In dieser ketten von gebirgen steht eine menge waldungen und überaus vieles Holtz so wie es uns dunkt aus diesen Hochwäldern wohl zu bringen seyn sollte, obschon die Aar etwas tieff in einer lammen zwüschen felsenstücke durchlaufft, so könnte dennoch das holtz bey mittelmässigem wasser weggeflösset werden und von dem bergwerk genutzet werden. Mn. Gn. Hr. Landvogt Fischer hat in diesem Thal hacken und das holtz ins Unterwasserbergwerk flössen lassen, allwo er einen rächen gehabt, welches die möglichkeit dessen anzeigt.

Durch dieses zwar enge Thal gehet der weg über den Grimsel und ein stuck von Wallis nach Domodossola zu, die Landschaft Hasle erhaltet den weg in ziemlich gutem Stand, welcher in den Sommermonaten immer frequentiert wird, Sie beziehet dagegen den Zoll bey dem hospital so bey 100 thaler jährlich eintragen soll: Dieses Thal enthaltet ohngefehr 400 seelen.

#### Waldungen des Gadmen-Thals.

Dieses Thal ist von dem eingang bis nach Gadmen 3 stund lang in der mitte des Thals rechts hinein ist das Trift Thal so aber bald in dem grossen bey 10 Stund langen gletscher so zwüschen den gebirgen von Gadmen, Guttannen, Wallis und Uri ligt, sich verlieret; links des Gadmenthals ligt das Gentthal und Engstlen, davon hernach.

Längst dem langen und ziemlich weiten Gadmenthal sind gleichfalls zu beiden Seiten grosse und schöne Hochwaldungen und weniger Lauenen; die Gadmen ist unsers erachtens durch das gantze Thal flötzbar, so dass die waldungen überall aus diesem Gadmen und Triftthal nach den Mühlithalschmelzhütten können gebracht werden. Ein gewüsser Lüthold ein Oberhasler und die Herrenschwand hielten zu Mühlethal einen rächen und flösten das Holtz dahin.

Die Waldungen dieses Thals stehen auch an den gächen cotes bey seitiger hohen gebirgen, sie sind auch ungleich bewachsen, holtz aber ist vieles da, ja vieles verfaulet. In der mitte des thals rechts hinein ist vor einigen jahren ein langer strich waldungen vom wind gefället worden, das holtz ligt noch übereinander und wird verfaulen müssen.

Die Gadmendörfer die zuhinderst im Thal und so hoch stehen dass keinerley fruchtbäume allda wachsen, geniessen jedoch des fürtreflichsten Grunds und eines zieml. ebenen Bodens, nirgendwo ist mehr Gras anzutreffen, obschon im frühling abgeweidet worden. sie sind aber winterszeit in steter Lauisorg und dass der Schnee so von beyderseits hohen gebirgen bey ihnen zusammenstosst und sich häufet, ihre wohnungen übern haufen stosse und verdrücke. In diesem Thal sind bey 600 seelen.

#### Von dem Gentthal, sonst im Gentel genannt.

Das Gentthal ligt links neben dem Gadmenthal, ist von dessen eingang bis an die Engstlen-Alp bey 2 Stunden lang, der Gentelbach durchstreicht dasselbe gantz sanft und fallt bey dem Mühlithal-Bergwerk in die Gadmen, dieser bach treibet nicht nur, wie schon gesagt worden, alles radwerk des Bergwerks sonders bringet das holtz aus dem Gentthal für die thür der Schmelzhütten. Die waldungen nun dieses thals wären dem bergwerk vortrefflich gelegen, und scheint es nicht ohne Grund, dass eben darum das Bergwerk an diese Stelle ehedam seye gesetzet worden.

Nun erscheint dermahlen in diesem Thal wenige oder keine waldungen mehr, das Libel lautet jedoch wörtl. also:

«Im Gentel unter dem baumgarten wo der Ertzzug dardurch gaht, ligt ein grosser Wald, welcher wir in bann gelegt und gefristend haben dergestalt dass niemand, wer jeder wäre, dasselbst weder bauhölzer, schindel und brönnholtz daselbst nicht hauen noch fällen sollind, sonders dieser wald alleinig zu dem bergwerken gehören und zu dienen soll, und das bey meidung 5 Pfund bus von jedem stock ohn alle gnad zu bezeugen, davon dem Amtsmann zu Hasli 3 und dem bergherren 2 zudienen soll.»

Von diesem grossen Wald so der breiten wald soll geheissen haben ist nichts mehr zu sehen, also ist zu vermuthen, dass da von den alten und neuen bergwerksbestehern diesem und übrigen denen cotes dieses thal nachgelegenen waldungen wegen ihrer kummlichen lag stark wird zu gesetztet worden seyn, die eigenthümer der aus mehr als 200 Kührechten bestehenden und zu unterst im Thal sich befindenden Alphütten sich bestens werden beflissen haben ihre weiden zu erweitern au depend der längst dem thal die bergen hinauf gelegenen waldungen, so wohl durch brennungen als täglicher abetzung der geissen. Also hat das junge holtz zu keinem wieder aufwachs niemahlen gelangen können, da doch der bim eingang des thals sich befindliche und dem Dorf Wyler zugehören sollende Wilerwald einer von den schönsten buchwäldern dieser enden ist, welches eine anzeige ist, der Holtzwächsigen disposition diesern nicht so steilen cotes.

Bern den 15 Juli 1760.

Jos. Wyss, Artillerey Hauptmann.

# 7. Holztract zwischen Bernhardt May und der Stadt Bern.

(Buch Interlaken H, S. 80, Nr. 29.)

- 1. So übergeben wir bemelt unserem Burger Bernhardt May zu diser seiner Entreprise, Brönholtz an unsere Stat zu bringen, unseren Hochwald den Boowald genant gegenüber Brientz in dem Gebirg gelegen umb darinnen von dato dieses Tractats an, zwanzig fünf Jahr lang von mäniglich ohngehindert unter nachfölgenden Bedingnussen holtz zu hauen und zu fällen, doch also dass das Eigenthumb dises walds und Erdreichs wie solches in seinen Zihlen und Marchen sich beschrieben befinden wird, jehweilen uns heimdienen und verbleiben solle.
- 2. dass an einem Orth dieser waldung und zwar Schwandtsweise von unden auss bis oben aus zu schwändten angefangen und so dan ordentlich fortgeruckt werde auch damit die Schwänd und orth sich wider besaamen und in holtz aufwachsen mögen, die nöhtigen Saamtannen in genugsahmer Anzahl stehen gelassen, alles weyden in diesen Schwändten aber, und noch vielmehr das aussreuten des holtzes behindert und verbotten seyn solle.
- 3. Der Giessbach und die Strassen sind für den Unternehmer reserviert.
- 4. Wir behalten uns aber vor zu oberkeitl. gebrauch und unserer dortigen Enden stehender Gebäuwen das notdürftige Holtz in bemeltem Bowald zu nemmen und selbiges es seye durch den Giessbach oder anderer Orthen beliebigermassen abzuführen.
- 5. Durchfahrten und abladen auf fremdem Gut soll der Unternehmer mit den Besitzern selbst abmachen, ohne dass der Stadt Entschädigungen ausfallen.
- 6. Soll der Richter dieser Entreprise gewogen sein und jeden Frevel bestrafen.
- 7. Soll der Entrepreneur in die Schwelle in Interlaken einen 50 Schuh langen Einschnitt machen, ohne Entgelt. Das Holtz dazu wird ihm geliefert. Er soll das Werk so lange er die Durchfahrt benutzt in gutem Zustand halten.
- 8. Nach Durchpassierung des Holtzes seien die Pritschen sofort wieder zu schliessen.
- 9. In Thun darf nur in gebührlicher Saison und Witterung die Pritsche geöffnet werden.
- 10. Von diesem im Boowald gefällten Holze, Bau oder Brennholz darf keines in Thun oder überhaupt unterwegs verkauft werden, sondern alles soll nach der Hauptstadt gebracht werden.
- 11. Der unternehmer hat ein Verzeichnis zu machen über das hinabgeführte Holz und hat es dem Bauherrn im Rat vorzuweisen.
- 12. Wann sich nach gutfinden, gedacht unsers Bauwherren, derselbe alljährlichen und zwar das erste mal in A°. 1744 2000 Claffter Jedes in der Länge des Holtzes zu drey und ein halben Schuh gerechnet, dises tannigen Holtzes an den unternehmer zu assignieren befügt sein solle.
- 13. Welche Anzahl Claffter auch der Entrepreneur umb den preis von fünf und dreissig bazen per Burger-Claffter im Marzili genomen und a 40 bazen in die Stat vor das Haus des Burgers geliefert, auf die Assignationen unseres Bauwherrn bereit halten wirdt.

14. Das übrige hinabgeführte Holz in der gleichen Länge wie obiges, kann der Entrepreneur verkaufen zu 40 batzen im Marzili und 45 in der Stadt höchstens.

15. Die Stadt lehnt jede Entschädigung ab, die entstehen könnte, sei

es durch Hochwasserschädigungen etc. ...

16. wenn nach denen 25 tractats Jahren oder wan Innerth dieser Zeith der entrepreneur dise Entreprise von selbsten abandonieren thäte, der holtzhauw so wohl im Boowald, als die Verpänigung des Giessbachs und privilegierte durchfarth über die Schwelli zu Interlaken aufhören und alles in statu quo es sich dann befinden wird.

In Krafft disers Tractats und Concession so mit unser Stat Secret Insigel Wir verwahrt, Eingangs unserem Burger Bernhardt May aussfertige und zustellen lassen.

12. february 1742.

# 8. Kasthofers Bericht über die Waldungen des Oberhasle.

«Ich habe die Ehre Ihnen meinen Bericht über die Waldungen des Oberamts Oberhasle vorzulegen. —

Noch weniger als im Oberamte Interlaken sind die Waldungen des Oberamtes Oberhasle ein Gegenstand der öffentlichen Sorge gewesen. Nie ist in demselben eine Waldung gemessen, oder auch nur behörig ausgemarchet, nie ein für das Bergwerk abgeholzter Wald wieder angesäet oder auch nur gegen die Weide eingefriedet, nie ein Bannwart für Aufsicht über die dörtigen Wälder besoldet, nie ist die Holzabgabe aus den Hochwäldern bekannt oder regliert und mit dem Zustand der Wälder verglichen worden. Meine Beschreibung des Oberhasleschen Waldwesens kann sich also wegen diesem gänzlichen Mangel aller positiven Daten beynahe nur mit allgemeinen Ansichten befassen; sie wird die Mängel bisheriger Waldwirtschaft, die Natur des Gebürges und der Forsten darstellen, aber nicht wie es sein sollte, als letztes Resultat, eine Vergleichung zwischen dem Holzwachs und der Holzproduktion des Oberamtes, noch eine Uebersicht des Wertes dieser Wälder, nach bestimmten Angaben aufführen können.

Der erste Teil dieses Berichtes wird die Beschreibung der Hochwälder des Oberamtes enthalten, aber ohne in genaue Darstellung einzelner, unter sich unendlicher verschiedener Waldbezirke einzutreten, nur diejenigen Merkmale ausheben, welche überhaupt auf die Lage und die Natur der Oberhasleschen Wälder schliessen lassen. Der zweyte Theil wird die bisherige Administration und Nutzungsart der Oberhasleschen Wälder, der dritte Theil die Eigentumsverhältnisse der Wälder begreifen. Im vierten Theile werde ich versuchen die ungefehre Grösse dieser Wälder und ihren muthmasslichen Ertrag in eine Uebersicht und in Vergleichung mit dem Holzbedarf zu bringen, die Verhältnisse zum Mühlethalischen Bergwerk und die Kosten einer bessern Administration berühren, und im fünften Theile endlich werde ich die Freyheit nehmen, diejenigen Massregeln unmassgeblich vorzuschlagen, die zur Erhaltung dieser Hochwälder, zu ihrer unschädlichen und grössern Nutzung gefordert werden dürften.

# I. Beschreibung der Hochwälder.

#### A. Gemeinde Mühlethal.

Sie enthält mit der Gemeinde Wyler Sonnseite die dahin gerechnet wird 35 Haushaltungen. Die vorzüglichsten Wälder in der Nutzungsmarche dieser Gemeinde sind:

#### 1. Der Ortwald oder Mühlethalwald.

Er erstreckt sich hinter den Bergwerkshütten auf den nördlichen Hängen von den Haberenfelsen bis zur Mündung des Gentelthälchens, er mag in dieser Ausdehnung wohl 400 Jucharten begreiffen. Der äussere Theil der dicht über dem Bergwerk liegt und zum Bauholzbedarf des Werkes mehr geschont wurde, enthält im Durchschnitt 50 jährige Rothtannen mit jüngeren vermischt; er würde für jenen Zweck des Werkes hinreichend sein, besonders wenn mit mehr Waldkunde als bis dahin geschehen, das Holz gefällt würde, da durch die regellosen Plenterhaue der junge Aufwachs immer zurückgesetzt wird.

Der innere zum Brennholzbedarf dienende Bezirk des Ortswaldes enthält kaum 40 jährige Rothtannen mit vielen noch jüngern vermischt, gegenwärtig wird dieser Bezirk kaum zu 3000 Klaftern anzuschlagen und um den vollen Ertrag zu liefern noch 30 Jahre zuwachsen müssen.

#### 2. Die Wälder des Gentelthals.

Nur unbedeutende Brennholzhiebe könnten hier für das Eisenwerk statt haben. Innwärts findet sich der geringe Ebnetwald der an der Mündung des Gentelbachs nach dem Mühlethal herunterlauft, vor 30 Jahren für das Bergwerk abgeholzt worden ist und gegenwärtig ziemlich Nachwuchs zeigt, dann folgt nur Buschwerk von Buchen, Birken und Weiden an den Berghalden, mit wenigen Streifen Rothtannen die kaum zum Unterhalt und zum Brennholzbedarf von 20 Alphütten der Gentelalp zureichen. Bei 50 Lawinenzüge laufen in das Gentelthal an den Hängen herunter und grosse Strecken können keine starken Stämme produzieren, weil die Stämme immer von den Lawinenstürmen niedergeworfen werden sobald sie eine gewisse Höhe erreichen und den Staublawinen Fang darbieten. Eine halbe Stunde innwärts der Gentelsennhütten findet sich noch an den Halden der Sonnseite des Thälchens ein Ahornwäldchen mit starken Stämmen. Im Grunde des Thales gegen das Joch sind die Lawinen dem Holzwuchs weniger gefährlich, und die Rothtannenwälder, der Baumgarten, Schwarzthal und Tannenalp 68, bilden zusammenhängende Bezirke, die aber zur Oekonomie und zu den Bauten der Sennhütten nicht überflüssig sind.

Auf der Scharmattalp, die einen nördlichen Abhang gegen den Grund des Thales bildet, stehen die Rothtannen häufig mit mächtigen Arven-Bäumen vermischt. Der ziemlich beträchtliche Jungwald dient dieser Alp und der Unterwaldnischen Tannenalp insgemein. Da alle diese Alpenwälder bei 4 Stunden vom Eisenwerk entfernt sind, und der Gentelbach wegen der Beschaffenheit seines flachlaufenden und steinichten Beetes sich wenig zu

<sup>68</sup> Gemeint sind wahrscheinlich die Bestände an der Spicherfluh, denn auf Tannenalp (2000 m Meereshöhe) gibt es weder Bestände noch einzelne Bäume. Die Tannenalp hiess früher Alpe Tannis, was jedenfalls nichts mit Tanne zu tun hat, sondern wahrscheinlich den Namen eines Heiligen bedeutet.

Flössungen eignet; so wird für den Bedarf der Eisenhütten auf diese Holzvorräthe nicht zu rechnen sein, wenn schon der Bedarf der Alpen in dem rauhen, den Lawinen so sehr ausgesetzten Thal ausser Acht gelassen werden dürfte.

## 3. Der Hopflauiwald.

Auf der Schattseite des Thales gegenüber der Berghütten, zwischen zweien verwüstlichen Lawinenzügen enthält nur etwa 30 Jucharten, aber auf sehr gutem Boden, 3 Schuh im Durchmesser haltende Rothtannen, zwischen 50, 60 bis 70 jährigen Stämmen. Wegen den unter seinem Schutze liegenden Häusern und Weidhütten ist dieser Wald immer für den Holzhau der Bäuertleute im Bann gewesen. Das Bergwerk hat aber aus demselben öfters Wellhölzer erhoben. In einem Bezirke desselben hat sich die Baumtrocknis eingefunden und etwa 60 Stämme verdorben. Von beiden Lawinen sind an dem Saum des Waldes viele Rothtannen niedergeworfen worden.

#### 4. Der Flühliwald

liegt zwischen den Hopflaui- und Wyler- (Schattseite) Waldungen und mag bei 120 Jucharten meistens 60 bis 70 jähriges Holz enthalten. Da hier warscheinlich vor Zeiten ein Köhlerbau für das Bergwerk getrieben wurde, so ist das Alter des Holzbestandes gleichmässiger als bei den auf gewöhnliche regellose Art ausgeplenterten Waldungen.

Roth- und Weisstannen sind hier die herrschenden Holzarten, Birken finden sich einige untermischt und auf der Morgenseite, wo der Wald durch einen Lawinenzug unterbrochen ist, so wie auf der Höhe der Flühe zeigen sich Lerchtannen. Innwärts diesem Walde sind wohl 200 Jucharten vortreffliche Rothtannen-Bestände durch die Lawinen zerstört worden; gegenwärtig ist der Boden Blösse, könnte aber, da jener Lawinenschaden hier zu den sehr seltenen gehört, wieder durch Kultur in Abtrag kommen, nur müssen hier Birken oder Lerchtannen angesät werden, welche Holzarten von den Lawinen weniger leiden.

Von Meiringen her sind im Flühliwald schon Bauhölzer erhoben worden, obschon die Transportkosten 25—30 Batzen betragen per Stamm. Auch von Wyler (Schattseite) ist hier Bauholz verwendet worden, obgleich der Wald innwärts der sogenannten Dorfkähle, einer Rieseten, liegt, die den Flühliwald von der Nutzungsrechtsame von Wyler scheiden soll. Einzelne Weisstannen finden sich im Flühliwald, die 5 Schuh im Durchmesser halten und mithin auf einen sehr guten Boden schliessen lassen.

#### 5. Der Haberen Wald.

Auf den oben beschriebenen Ortwald folgt auf der Sonnseite des Thales der Haberen- oder Walserplatzwald, der dann mit dem Staldiberg und Staldibergwald innwärts dem Thal zusammenhängt. Dieser Bezirk, der ganz an den Hängen des Nesselthalberges liegt, wird wohl zwischen 200 bis 300 Jucharten enthalten, die aber von so diversem Bestande sind, dass keine genaue Beschreibung sich davon geben lässt. Die untern Bezirke enthalten eine Menge haubarer Birken unter Weissellern, und Haselwurzel-Ausschlag die allein mehrere hundert Klafter abwerfen würden, hier aber ist der Boden sehr felsig und häufig von Erdbrüchen und Steingeröll unterbrochen. Oben finden sich auf besserem Boden gut bestandene beträchtliche Rothtannen Bezirke von 50 bis 60 Jahren des Alters. Innwärts dem Haberen-Graben der den Ortwald von diesem Walde scheidet, hat sich ein grosser Felsbruch gebildet und unter demselben musste ein Theil des

Waldes zur Sicherheit der hier befindlichen Häuser geschont, oder doch nur mit grosser Vorsicht angehauen werden.

Das Bergwerk hat unweit dem Haberen-Graben vor etwa 25 Jahren einen beträchtlichen Schlag geführt, auf dem noch jetzt sich wenig Nachwuchs findet. Im Haberen-Graben in den höher gelegenen Schluchten und am Stalden könnten schon jetzt bei 3000 Klafter geschlagen werden. Der ganze Bezirk des Haberenwaldes so weit derselbe in den beschriebenen Grenzen begriffen ist, wird ungefähr 250 Jucharten enthalten und würde zur Zeit der Haubarkeit in 20—30 Jahren wohl bei 15 000 Klafter abwerfen.

#### 6. Wylerwald (Sonnseite).

Der Wylerwald mag in seiner grössten Ausdehnung wohl zwischen 300—400 Jucharten enthalten. Die höhern Bezirke desselben sind, wo nicht Felsgräte und Flühbänder den Holzwuchs unterbrechen mit Rothtannen sehr wohl bestanden; da nur die innersten Gemeinden des Haslebergs, Wyssenfluh und Rüty, hier einiges Holz erheben, das zu dieser Nutzung den Berg aufwärts getragen werden muss. Am Saum dieses Waldes gegen das Gentelthal hat eine Lawine wohl 30 Jucharten niedergeworfen.

Die unteren Bezirke dieser Waldungen hingegen, sind von der Bäuert Wyler sehr ausgehauen, die, wie fast alle oberländischen Gemeinden hier soviel durch die Art des Holzhaues als durch Grösse der Schläge verdorben hat. Was der Holzwuchs ansieht, so besteht hier derselbe aus Buchen und Rothtannen von allen Altern bis zu 40 und 50 Jahren. Der Boden, ausser auf der Morgenseite, wo er sehr felsicht, ist im Durchschnitt gut, und die jungen Buchen besonders sehr schlank gewachsen. Auf der Seiten der Bergwerkshütten ist vor beiläufig 35 Jahren für den Hochofen ein beträchtlicher Hau geführt worden, wo aber noch jetzt der Blössen viele und der Wiederwuchs geringe ist.

#### B. Gemeinde Nesselthal.

#### 1. Staldenwälder und Seligwandwald.

Dieser letztere bildet auf der innern Seite einen Bezirk von etwa 10 Jucharten, der ausgewachsen doch nicht sehr dicht stehende Rothtannen enthält. Die Staldenwälder liegen ziemlich hoch im Gebirge und enthalten mehrere Bezirke gut bestandene Rothtannen und weniger felsichten, von Ryseten unterbrochenen Boden als die übrigen Wälder dieses Gebirgshanges. Ihre Ausdehnung wird bei 300 Jucharten betragen. Auf die Staldenwaldungen folgt auf der Sonnseite des Thales:

#### 2. Der Birchlauiwald und die Sohleck.

Dehren Umfang bei 120 Jucharten betragen mag, er ist etwa vor 25 Jahren grösstenteils abgeholzt worden, ohne dass sich seither Nachwuchs eingefunden hat; die untern Bezirke des abgeholzten Waldbodens werden nun von Anstössern angesprochen.

Von der ganzen Sonnseite des Berghanges vom Haberengraben hinweg an den Grenzen des Ortwaldes bis zur Sohleck am Eingang des Gadmenthals, ist zu bemerken: dass wegen der Steilheit und felsichten Beschaffenheit des Hanges, auch wegen seiner Neigung zu Erdbrüchen die gänzliche Abholzung desselben nie geschehen könnte ohne die Ortschaften dieses Thales Gefahren auszusetzen. Aus diesem Grunde wird auch jene Taxe, zu welcher die dortigen Wälder angeschlagen wurden wohl nicht in Erfüllung kommen, und das Bergwerk hat, ausser in einem Bezirk ob dem Haberengraben und einem kleinen im Staldenwald, auf dieser Seite nicht

Holzschläge angelegt.

3. Auf der Schattseite des Thals folgen eine halbe Stunde von den Eisenhütten der «Gryden- und Rutspöri-Wald» die beide von Lawinen und Steinbrüchen geschützt über den zu Nesselthal gehörigen 5 Haushaltungen haltenden Ortschaft Ebnit liegen.

Beide Wälder werden vielleicht 60—70 Jucharten enthalten und bei 3000 Klaftern abwerfen können; ihren Bestand machen lauter Rothtannen; in seinen untern Bezirken hat der Grydenwald teils durch Windstürme, teils durch Wurmtrocknis, teils durch verwüstlichen Holzhau der Ortschaft Ebnit sehr gelitten, in den obern Bezirken ist der Wald geschlossen.

Der Rutspöry, der über dem Grydenwald gegen den Spycherwald liegt, ist reicher an Holz als der Grydenwald, enthält besonders auf seiner äussern Seite 70 jährige Dickungen mit untermischten ältern und sehr starken Stämmen. Obschon der Rutspöry ein und eine halbe Stunde von der Gemeinde Wyler (Schattenhalb) liegt, so ist derselbe doch von ihr zu Spalt- und Sagholzhauungen benutzt worden.

Im Grydenwald hat vor 30 Jahren das Bergwerk einen beträchtlichen Schlag geführt, wo sich noch jetzt nicht gehörig Nachwuchs zeigt, und eben so wurden im Rutspöry zu gleicher Zeit etwa 400 Klafter gehauen, wo auch jetzt der Boden noch nicht wieder mit Holz bewachsen ist.

4. Auf den Rutspörywald folgt auf der nämmlichen Thalseite gegen Trift zu der Laubwald, der zieht sich in einer Ausdehnung von etwa 30 Jucharten unterbrochen von dreien Lauizügen in schmalen Streifen am Berg hinauf. In seinen obersten Theilen sind ausgewachsene Rothtannen-Bezirke, wo vielleicht 300 Klafter schon jetzt geschlagen werden könnten, unten sind 70—80 jährige Rothtannen und Weisstannen unter jungem Aufwuchs zerstreut. Der ganze Wald ist von der Bäuert Nesselthal für den Bedarf der Brücken und Stege über den Trift- und Gadmenbach in Bann gelegt, und daher müsste bei Anlegung von Holzschlägen in demselben auf dieses Bedürfniss Rücksicht genommen werden.

#### 5. Der Aergetli- und Luogetliwald

enthalten wohl 30 Jucharten, jener begreifft die untern Bezirke und dieser die obern. Sie folgen thaleinwärts auf den Laubwald und wenden sich ostwärts gegen das Triftthälchen; in beiden Waldbezirken sind vor 35 Jahren beträchtliche Schläge für den Hochofen geführt worden, wo jetzt noch sich gar kein Aufwachs findet. Der obere Theil des Luogetli, etwa 5 Jucharten, steht noch, und enthält mit den Resten des Aergetli bei 500 Klaftern ausgewachsenes Holz.

6. Im Triftthälchen ist der *Bodenkehrwald* und andere geringere Waldbezirke die sich hier finden, vor 30 bis 40 Jahren abgeholzt worden, ohne dass sich jetzt noch Aufwachs eingefunden.

An der Mündung des Thälchens und gegen Abend gewanndt ist der Käppeliwald zugleich mit jenen abgeholzt worden und es ist seither ebenso wenig hier Wald nachgewachsen. Im Triftthälchen dürften sich auf den Hängen der Schatt- und der Sonnseite wohl bei 300 Jucharten Waldboden bis an die Grenze des Gadmenthales finden, von denen jetzt aber wohl nur 60 Jucharten mit Holz bewachsen, die übrigen aber Blössen sind.

Um die Wälder im Triftthälchen für das Bergwerk zu benutzen musste das Holz durch eine sehr tiefe Lamm (Felsschlucht) des Triftbaches geflösst werden; es wurde damals Hau-, Scheit-, und Flösslohn durch die Lamm und die Trift, und Gadmenbach hinunter bis zu den Eisenhütten 1 Thaler vom Klafter bezahlt.

Die Gemeinde Nessenthal, die sich aus oben beschriebenen Waldungen beholzt, besteht aus etwa 50 Haushaltungen.

7. An den oben beschriebenen abgeholzten Birchlauiwald, stösst gegenüber der Mündung des Triftthälchens an der Sonnseite des Nesselthales der Fuhrenwald der über der kleinen Ortschaft «Auf der Furren» in einer Ausdehnung von vielleicht 100 Jucharten liegt. Seine Lage ist sehr steil und einige Felsköpfe im obern Saum veranlassen Steinfälle. Thaleinwärts sind schmale Streifen Buchenwald gegen einen Lawinenzug, wegen dem, und wegen den Steinschlägen der Wald geschont werden muss, und für den Betrieb des Bergwerks nur in geringe Betrachtung kommen kann.

An der Schattseite der Thalhänge innwärts dem Triftthälchen wo sich das Nesselthal endet und das Gadmenthal mehr ostwärts wendet, erstreckt sich

#### 8. Der Schafftelenwald und 9. Der Sagischleiffwald.

Die Grösse beider mag bei 350 Jucharten betragen. Sie enthalten zum Theil sehr schöne und beinahe ausgewachsene Bezirke von Rotthannen, der Boden ist meistens gut, aber häufig durch Lawinenzüge unterbrochen, die alle gemäht werden, folglich nicht wieder zu Wald erwachsen können. Die Ortschaften des Gadmenthales, Furren und Andereck erheben aus den untern Bezirken ihre Bedürfnisse, die daher sehr ausgeholzt sind.

10. Zusammenhangend mit dem Sagischleiff folgt auf der nämmlichen Schattseite des Thalgebirges der Höhiwald, der vielleicht über 200 Jucharten hält, aber bis zu seinem innersten Ende über den Ortschaften «Am Bühl» und Matten sehr schlecht bestanden ist, so dass der Waldblössen so viele als mit Holz bestandene Flächen in seinem Umfange sind, nur gegenüber dem Dörfchen Matten am innersten Saum des Waldes ist ein etwa 60 Jucharten haltender Bezirk, der durchgängig mit Wald besetzt ist; weil aber hier zu beiden Seiten, Lawinenzüge herunterlaufen, so durfte nie der Wald kahl abgetrieben werden und mit Ausplündern eines Waldes 69 in dieser Gegend wird wegen den kostbaren Lieferungen nie dem Bergwerk gedient sein.

Die Ursache des schlechten Zustandes dieses so ausgedehnten Waldes muss theils der Wirkung der Schneelawinen, die vorzüglich von den gegenüberstehenden Hängen der Sonnseite herunterstürzen, dem Mähen der Blössen den häufig hier weidenden Geissen und endlich wie überhaupt in den Oberländischen so rauh liegenden Waldungen der Seltenheit der Saamenjahre zugeschrieben werden.

Auf der Sonnseite des Gadmenthales sind vom Fuhrenwalde bis gegen Matten, das letzte Dörfchen des Thales auf eine Entfernung von einer Stunde 15 Lawinenzüge und nur über den Dörfchen Anderegg, Ambühl und Matten geringe Wäldchen, die im Winkel dieser Züge die Häuser vor Unfall schützen sollen, in allem etwa 150 Jucharten enthalten und für den Holzhau von jeher im Bann gelegen haben, ein Bann, der auch von der Verwaltung immer heilig gehalten wurde.

<sup>69</sup> Unter plündern verstand man damals stammweise Nutzung, im Gegensatz zum kahlen Abtrieb. Plünderung eines Waldes wurde der Aushieb sämtlicher grossen Bäume genannt. Ausplündern ist pläntern und plentern geworden. Kasthofer bedient sich beider Ausdrücke, um die Unordnung der stammweisen Nutzungen zu bezeichnen.

#### 11. Der Vorbettliwald.

Unter diesem Namen wurde dieser beträchtliche Wald begriffen, der gegen die Wendealp anfängt und sich bis an die Fruth im innern Grunde des Gadmenthals zieht, wo der Pass nach dem Kanton Uri übergeht, und überall mit Rothtannen, auf der Sonnseite mit Dählen, seltenen Weisstannen und im höchsten Saume mit Arven besetzt ist. Die verschiedenen Abtheilungen dieser wohl 400 Jucharten haltenden Waldung werden auch besonders benennt.

Die grosse gegen das Wendenthälchen fallende Bergwand heisst der Schleiterschlag, dann folgt auf entgegengesetztem Hang des Bergkopfs das Wysstanny, dann zwischen diesem Bergkopf und der Heydeck das Vorbettli und endlich über der Heydeck hin gegen den Fruth die Bärfeity, wo der Wald gegen nackte und rauhe Kulme zu Ende geht. Die ganze Halde des Berges auf dem der Wald liegt hat (mit Ausnahme der Seitenhänge, wo der Schleiterschlag südwestlich, das Wysstanny, südöstlich und die Heydeck westlich sieht), die Hauptsenkung nach Süden und gegen den Bach, der aus dem Steinigletscher entspringt und unter dem Schleiterschlag in seiner Vereinigung mit dem Wendenbach den Gadmenbach bildet. In den verschiedenen Schründen des Hanges fliessen Bäche nach dem Steinibach und die mehrsten Theile des Waldes könnten durch Rysen oder Klusen zur Flössung heruntergebracht werden. Was den Holzbestand des Waldes ansieht, so ist derselbe fast durchgehends soweit der Hang steil gegen Süden sieht, sehr ärmlich und der Boden in beträchtlicher Ausdehnung mit Heidelbeeren und Heidebraut überzogen, die Rothtannen licht bestanden und von schlechtem Wuchs. Sobald sich aber der Boden verflächt, oder von den Seitenhängen steigt, wird derselbe besser, der Wald mehr geschlossen bestanden, und die Stämme, wenn schon etwas rauh, doch stark, und schwerlich dürfte mit Ausnahme der Habkeren Wälder im ganzen Oberlande ein so holzreicher Wald auf gleicher Fläche gefunden werden.

Die Ortschaften des Gadmenthales, besonders, Obermatt, erheben mit den zu 16 Kühen geseieten Vorbettlialp allein ihre Holzbedürfnisse aus den Vorbettliwaldungen. Von der Bäuert Obermatt sind im Wysstanny mit unverantwortlichem Leichtsinn Holzschläge geführt worden.

Wenn auch auf die Bedürfnisse der Gadmen-Bäuerten und der Alp Rechnung getragen würde, so könnten doch in dieser ausgedehnten Waldung bei 15 000 Klafter Holz für das Bergwerk geschlagen werden. Da die Berghänge auf denen der Wald steht, von keinen gefährlichen Lawinen bestrichen werden, und wenig Steinschlägen ausgesetzt sind, so würde auch nach der Abholzung die Verwilderung des Bodens, wo derselbe nicht felsicht ist, nicht zu befürchten sein. Kostbar würde jede Holzlieferung aus diesem Walde werden, da jedes Klafter bis zum Hüttenwerk gebracht auf 30 Batzen an Hau, und Flössungskosten zu stehen käme. Die Anlage der neuen Strasse würde aber den Transport des auf Ort und Stelle verkohlten Holzes nach den Hüttenwerken leichter machen.

Bei den gegenwärtigen Holzpreisen würde es nicht thunlich sein, diesen Wald für Bern zu benutzen.

Das Gadmenthal hält etwa 45 Haushaltungen, die aus den oben beschriebenen Wäldern ihre Holzbedürfnisse befriedigen.

#### C. Waldungen im Bezirk Hasli im Grund.

1. Die bei 20 Haushaltungen haltende Gemeinde, Wyler Schattenhalb, benutzt den Hochwald, der in einer Ausdehnung von 100 bis 120 Jucharten, von der Dorfkähle (auswärts des Flühliwald) bis unter die erste Felsvorragung des Plattenhorns sich herumzieht, das im Winkel des Mühliund Guttannenthals steht.

Gegen die Dorfkähle zu ist der Wald sehr dünn gehauen und 70 bis 80 jährige Rothtannen machen mit Buchen licht stehend, den Bestand aus, der wenig jungen Aufwuchs dazwischen zeigt. Dann folgt ein Bezirk starker Bauhölzer von Rothtannen zwischen denen junger Aufwachs von 10 bis 20 Jahren steht und endlich ein Bezirk gleich unter dem Plattenhorn, wo die stärksten Roth- und Weisstannen mit jungem Aufwachs sich finden.

Dieser letzte Bezirk ist wegen den Steinschlägen zur Sicherheit des Dörfchens und der Güter in Bann gelegt der aber nicht so streng beobachtet und bei neuen Bauten z.B. zu Erhebung starker Bauhölzer schon öfters übertreten worden ist.

#### 2. Bottigerwaldungen.

Ziehn sich bis an die Stygeleck an der Holzmarche der Bäuert «Im Boden», und enthalten in dieser Ausdehnung vielleicht 350 Jucharten.

In den untern Bezirken dieser weitläufigen Wälder ist der Rothtannenbestand dem felsichten dürren Boden angemessen, nur in den höher liegenden Schluchten finden sich geschlossene Dichtungen dieser Holzart mit untermischten starken Stämmen. Im Durchschnitt dürften in den Bottigerwaldungen nur 20 bis 30 Klafter Holzertrag auf die Juchart zu rechnen sein.

Die Bäuert Bottigen enthält mit dem kleinen Ort Urweid etwa 20 Haushaltungen. Von dem vormals betriebenen Bergwerk in Unterwasser ist auch in den Bottigerwaldungen Holz geschlagen worden.

3. Die Ortschaften Grund, Winkel und Unterstocken, die insgesamt aus etwa 110 Haushaltungen bestehen, erheben ihr Holz aus den Waldungen des Urbach-Thälchens und aus den kleinern Waldbezirken die auf der Schattseite des Guttannenthals vom Urbach hinweg sich bis gegen die Marche von Guttannen erstrecken.

Im Urbachthale findet sich auf der Schattseite wohl 300 Jucharten Waldes, die zur Hälfte aus einem der schönsten 60 bis 70 jährige Buchen Dickungen des Oberlandes, zu anderer Hälfte aus vermischten jungem Buch- und Rothtannen Beständen bestehn. Auf der Sonnseite des Urbachs finden sich der Buch, und Birchiwald, von etwa 80 Jucharten und geringerem Werte und im Grund des Thälchen der ehemals sehr schöne und durch Lawinen zerstörte Gurmschiwald, wo jedoch noch ein Streifen schönen Buchwaldes von etwa 15 Jucharten stehen geblieben ist. Laubstock hinweg, der im Winkel des Urbach und Guttannenthals steht, bis an die Rechtsame von «Im Boden» finden sich bloss unbedeutende Waldstreifen von Rothtannen, die unten mit Birken und Buchen vermischt sind, und in ihrer ganzen Ausdehnung kaum 100 Jucharten betragen werden; an öden Waldboden, der als das Bergwerk noch im Unterwasser stand abgeholzt wurde, mag sich noch die doppelte Juchartenzahl an diesen Berghängen finden. Von den stehenden Bezirken ist der beträchtlichste der Heusteinwald.

#### 4. Waldungen von Geissholz.

Sie liegen auf der Schattseite des Gebirges über dem Aardurchbruch bei Grund, grössentheils an einer hoch gelegenen Schlucht, ein Theil des Lauihorns das vor 25 Jahren gegen die Scheideck stürzte, fiel gegen diese Schlucht, und verdämmte ihren Ausgang, so dass nun das Holz welches die Bäuert Geissholz in diesen Waldungen erhebt nur über den Schnee einer Lawine heruntergebracht werden kann, die jeden Winter jene Schlucht ausfüllt.

Die westlichen Waldhänge der Schlucht sind im Bann wegen Erdbrüchen die hier zu besorgen sind. Der unten daran grenzende Buchwald oder Schwendiwald ist ebenfalls wegen Felsbrüchen seit langer Zeit im Bann, und es wird aus demselben nur das abgängige Holz genutzt. Ueber diesen Wald ist im Jahre 1783 eine Erkanntnis von der ehemaligen Holzkammer gefällt worden, in Folge welcher derselbe gegen eine Partikular Ansprache für obrichkeitlich erklärt wurde.

#### D. Waldungen im Bezirk von Guttannen.

#### 1. Waldungen in der Nutzungsmarche von «Im Boden».

Diese aus etwa 20 Haushaltungen bestehende Gemeinde erhebt ihre Holzbedürfnisse aus dem Rosswald und gemeinschaftlich mit Guttannen aus dem Gigliwald. Jener erstreckt sich auf dem südwestlich gewandten Berghang von der Stygeleck bis an die Sumpfeck unter Guttannen und begreift in dieser Ausdehnung wohl 300 Jucharten. Gegen die Stygeleck an der Marche gegen die Bottigenwälder heisst der Wald die Bärenwände, in der Mitte, die Fuchsschlüchte und gegen Guttannen der Fahnersgaden. Zunächst der Stygeleck stehen bis 2 Schuh starke Birken, häufig vermischt unter den Rottannen. Dieser Bezirk ist vor ungefähr 45 Jahren abgeholzt worden. Dann folgt ein Roth- und Weisstannenwald von starken, aber durch die Bauholzbewilligungen von «Im Boden» sehr ausgeholzten Stämmen.

Die Fuchsschluchten sind mit jenem Waldbezirk an der Stygeleck zu gleicher Zeit abgeholzt worden, und waren ebenso jedoch dünner mit Rothtannen und Birken bestanden, aber vor wenigen Jahren sind dieselben fast ganz durch eine Lawine zu Grunde gerichtet worden. Der letztere Bezirk besonders enthält einen sehr felsichten, jedoch fruchtbaren Boden. Flühbänder trennen die Fuchsschluchten von dem Fahners-Gadenwald, der in einer Ausdehnung von vielleicht 60 Jucharten den schönsten Vorrat von Bauhölzern dieses Thales hat.

Das mehrste Brennholz wird von der Gemeinde in dem ungefährt 25 Jucharten haltenden Gigliwald geschlagen, der thaleinwärts an den Rosswald grenzt und gegenwärtig sehr dünn gehauen ist.

#### 2. Waldungen in der Nutzungsmarche von Guttannen.

Die aus 60 Haushaltungen bestehende Gemeinde beholzt sich von der Sumpfeck hinweg bis zur Spreitlauene, und ein Theil der in dieser Marche befindlichen Wälder, von der Rothlaui nämlich hinweg bis zum Grünwald, wird von der Gemeinde für eigenthümlich angesprochen.

Der Schwandwald und Altsagiwald, die sonst für Bauholz-Bedürfnisse der Gemeinde im Bann lagen, sind bei Wiederbauung des Dorfes nach dem letzten Brand niedergehauen worden, ohne dass sich seither Nachwuchs eingefunden. Der Grünwald, der in der Ebene des Guttannenthales liegt, ist durch einen Lawinensturm niedergeworfen worden, der nur den jungen Aufwachs verschont hat.

Der Laub- und der Weitlamwald, die zusammen nicht mehr als etwa 15 Jucharten enthalten, liegen thaleinwärts bei Guttannen zwischen Lawinenzügen und Felsbrüchen. Höher hinauf als diese Wäldchen verschwindet der Waldbestand beinahe aus dem durch furchtbare Lawinen bestrichenen Thal, und nur Legfohren und Droseln bekleiden die tiefen Halden; auf den höhern Fels-Vorsprüngen stehen vereinzelte Arven und Lerchtannen. Dann folgen ein bis ein und eine halbe Stunde von Guttannen der Weitlamm, Leidwerk, Steuby, Breitwald und die Handeckwälder, die alle beinahe zusammenhängend in einer Ausdehnung von vielleicht 180 Jucharten sich zu beiden Seiten der Aarschründe hinaufziehn. Im Breitwald sind Weisstannen von vorzüglichem Wuchs, sonst sind in diesen Waldbezirken Rothtannen von allen Altern doch selten mit ganz jungem Aufwuchs, vorherrschend.

Obenher dem Aarenfall bei Handeck über dem Durchbruch diesses Flusses findet sich noch der Breitenbodentannwald, der letzte, nur etwa 20 Jucharten haltende Wald, im Aufsteigen nach der Grimsel aus dem zum Bau des Hospitz das mehrste Holz erhoben wurde und der zu diesem Zweck gepflegt zu werden verdient.

Wenn die Verwüstung der Lawinen in gleichem Verhältniss wie seit einiger Zeit und ebenso auf der andern Seite die Holzkonsumation noch mehrere Jahre vorwärts geht, so wird die Gemeinde Guttannen zur Erhebung ihrer Holzbedürfnisse auf den Rosswald verlegt werden müssen.

#### E. Waldungen im Bezirk von Meiringen.

#### 1. Hasliberg.

Der südlich gewandte Berghang des Aarenthals vom Mühlithal hinweg bis an den Brünig heisst überhaupt der Hasliberg, er macht nur eine aus etwa 300 Haushaltungen bestehende Gemeinde aus, und begreift die Dörfchen Hohfluh, Goldern und Wasserwendi, zunächst dem Brünig, Rüty über dem Aardurchbruch bei Meiringen, und Wyssenfluh gegen das Mühlithal.

Die auf diesem Berghang befindlichen zur Nutzung dieser zahlreichen Gemeinde dienenden Waldungen erstrecken sich in beträchtlicher, vielleicht bei 800 Jucharten begreiffender Ausdehnung zwischen den Gütern und Vorsassen und den Alpen des Haslibergs, und bestehen fast nur aus Rothtannen mit wenigen Weisstannen vermischt. Nur gegen das Mühlithal hat hier das Gebirg die wilde Art, die im Oberland gewöhnlich ist, der Berghang bildet meist eine sanftere Abdachung ohne Durchbruch von Felsen, und Lawinenzüge, so wie Steinschläge sind daher hier seltener als in keiner Gegend des Oberamtes und der Waldboden fast überall zur Holzproduktion geeignet und gleichmässig mit Holz besetzt. Die Waldungen sind indessen nur mit 60 jährigem Holz bestanden und sehr ausgehauen, wie sich von dieser Bevölkerung und von den Bedürfnissen einer Alpenökonomie für 900 Kühe die auf dem Hasliberg sömmern, erwarten lässt, auch wird mehr als in den übrigen Waldungen das Holz hier gespart, die dürren Aeste und Abholz benutzt, und einige Polizei in Umsehung des Holzgebrauchs gehandhabt. Der Holzersparnis — nur nicht der bessern Nutzung des Landes - kommt auf dem Hasliberg auch der Umstand zu statten, dass im Frühjahr und Herbst, Gemeindeweide (parcours général)

auf allen Gütern stattfindet, die Zäunungen fast also unnötig sind, und wenig Holz verzehren.

Nur auf der Seite gegen das Mühlethal hat das Bergwerk die Waldungen des Hasliberg benutzt, wo sie auch fast allein für die Eisenhütten zugänglich sind, sonst hat nie ein Holzschlag zu Obrichkeitlichen Händen auf dem Hasliberg stattgefunden.

#### 2. Schattseite vom Meiringenthal.

Nächst dem Oltscherenbach liegt auf der Höhe des ersten Fluhbandes erst das zu Meiringen gehörende Dörfchen Zaun, das sich vorzüglich aus dem Zaunwald, eines etwa 60 Jucharten haltenden Buchwaldes beholzt, an diesen grenzt der Pfrundwald von Meiringen, der ungefähr 25 Jucharten halten kann und allein die Brennholz-Bedürfnisse der Pfarre deckt, oben mit ziemlich starken Buchen, unten mit untermischten mittelwüchsigen Tannen besetzt; aber überall sehr aufgeholzt ist. Das Abholz in demselben wird nicht zu Nutzen gezogen. Dem Besteher, der über demselben, zur Pfarre gehörenden Vorsass, soll im Pachtzins einbedungen worden sein, das Holz für die Pfarre zu hauen und in die Ebene zu schaffen.

Der Bühl und der Brastiwald folgen auf den Pfarrwald und enthalten zusammen wohl 80 Jucharten. Der Bühlwald ist wie oben der Zaunwald, mit starken, aber etwas kurzen und ziemlich licht stehenden Buchen besetzt. Jedes Blatt so zu sagen wird hier zur Streue weggerechet. Der Brastiwald hat meistens auf gutem Boden licht gehauene Rothtannen.

Auf Zaun folgt gegen den Reichenbach zu auf der Höhe des zweiten Felsbandes die Bäuert Iseltwald mit 12 Haushaltungen, Falchern mit 11 und endlich Luegen mit 13 Haushaltungen.

Der Berghang, aus dessen Waldungen diese 3 Gemeinden ihre mehrsten Holzbedürfnisse erheben, kann wohl 250 Jucharten enthalten. Die Lage desselben ist aber äusserst steil und felsicht, und kaum wird die Hälfte dieser Ausdehnung mit Holz bewachsen sein, ausschliessend finden sich hier Rothtannen vor.

Von der Nutzungsmarche dieser Gemeinde hinweg bis an diejenige von Brienz finden sich dann noch bei 200 Jucharten teils schöne, ziemlich wüchsige, aber durch Streuerechen beschädigten Buchwald, teils vermischte Bestände im sogenannten Birchenthalwald, die nur junges Holz und einen schlechtern, felsichtern, den Steinschlägen und Ryseten ausgesetzten Boden enthalten.

Auf der Sonnseite des Aarethales begreift die Nutzungsmarche von Meiringen, vom alten Schloss Resti hinweg, bis an die Brünigflühe wohl 300 bis 400 Jucharten Waldboden, der aber meistens durch ungeschickte Waldbehandlung in vorigen Zeiten, ohne Zweifel, zur Blösse geworden ist. Indessen hat die Gemeinde Meiringen von ihr aus, zu Wiederverjüngung dieser Bezirke durch Verbote des Weidgangs und des Laubrechens zweckgemässe Massregeln getroffen, deren Erfolg durch eine Menge junger Buchenpflanzungen schon wirklich sichtbar geworden ist. Auf dem Brünigberge und auf den Brünigflühen hingegen finden sich angrenzend an die Waldungen des Haslibergs und an die Unterwaldner Rechtsame bei 150 Jucharten zum Theil sehr schönen Rothtannenwald, wo Meiringen das mehrste Holz erhebt. Da hier der Boden nicht mehr so steil ist als auf den untern Abhängen, so ist derselbe auch der Vegetation günstiger und keinen Lawinen oder Steinfällen ausgesetzt.

Mit den übrigen Gemeinden von der Schattseite des Aarenthales erhebt Meiringen einen grossen Theil seiner Bau, Spalt, und Brennholzbedürfnisse aus den Waldungen der Scheideck, die zwischen 400 und 500 Jucharten betragen mögen. Zum Theil, wie die Breitenboden-Waldungen von den Alpen eigenthümlich angesprochen werden. Alle diese Waldungen bestehen aus Rothtannen, sie sind ohne Ausnahme sehr ausgeholzt, da in denselben von jeher die Beholzung ganz willkürlich und ohne Bewilligung, noch Aufsicht ausgeübt wurde.

Die mit Meiringen in eine Gemeinde verbundenen Bäuerten, Isenbol-

gen, Unterheid, Zaun und Stein, enthalten bei 350 Haushaltungen.

Die Gemeinde Brünigen benutzt die Tannwaldungen auf der Sonnseite des Brünigs, die über 80 Jucharten enthalten mögen, und einen noch ziemlich reichen Vorrat an Holz und gut besetzte Bezirke enthalten. Die Gemeinde begreift nicht mehr als 16 Haushaltungen.

Nach der Beschreibung der Hochwälder in den verschiedenen Nutzungs-Marchen der Oberhasleschen Gemeinden werden einige allgemeine Bemerkungen über das naturhistorische Vorkommen dieser Wälder nach den verschiedenen Klimaten und Thalbegrenzungen des Oberamtes nicht ausser Ort sein.

(Es folgen Angaben über die verbreitetsten Holzarten des Oberhasli, die weggelassen wurden.)

# II. Bisherige Administration der Hochwaldungen des Oberantes und Nutzungsart derselben.

Die Rathserkenntniss von 1596 und jene von 1630, das sogenannte Bergwerks-Libell, sind die alleinigen Verordnungen der vormaligen Obrigkeit, die eine Forstpolizei für die Oberhasleschen Waldungen zu Gunsten des Bergwerks im Mühlethal organisieren sollten. Jene ältere Verordnung setzt eine Busse fest für schädliches Hauen, Rüten und Brönnen in den Hochwäldern; sie verordnet 4 Bannwarten, um die Polizei-Aufsicht über diese Wälder zu führen und befiehlt die vom Bergwerk abgeholzten Wälder mit scheinbaren Ziehlen auszumarchen.

Aehnlich wie in dieser Verordnung sollte im Bergwerkslibell von 1630 für die Erhaltung der Hochwälder gesorgt werden. Es werden in demselben alle Briefe, die über die Hochwälder ohne Wissen der Obrigkeit errichtet worden seien, für unformlich erklärt, jedoch bestätigt mit Vorbehalt, dass sie ohne Nachteil des Bergwerks und der Hochwälder seien. In Betreff des Mähens und Reutens ist die nämliche Vorsorge wie in obiger Verordnung gethan. Denjenigen, welche Hochwälder geschwendet, wird befohlen, die Schwenden wieder zu Wald anwachsen zu lassen; der Bergherr wird angewiesen, die abgeholzten Bezirke ausmarchen zu lassen und einige Waldungen zu Handen des Bergwerks in Bann zu legen.

Beide Verordnungen, die einzigen ohne Zweifel, die zum Besten der Oberhasleschen Wälder ergangen sind, soviel mir im Wissen, niemals in Vollziehung gesetzt worden, wenigstens ist kein einziger Hochwald des Oberamtes jemals gehörig ausgemarcht worden, die befohlene Anstellung von Bannwarten unterblieb und mit ihr auch die übrigen Polizei-Verfügungen, die keine Vollzieher fanden.

Was die Nutzung des Holzes ansieht, so unterlagen weder die Schläge für das Eisenwerk, noch die jährlichen Hauungen für die nutzungsberechtigten Gemeinden irgend einer Kontrolle noch forstwirtschaftlicher Leitung. Der Bergverwalter hieb da, wo sich Waldbezirke fanden, die die reichste Ausbeute versprachen und die zur Beischaffung des Holzes am bequemsten lagen, und nie hat sich meines Wissens die ehemalige Holzkammer mit diesen Holzschlägen befasst. Das Brennholz wurde von den Gemeinden meist willkürlich, das Bauholz hie und da nach Gutheissung des Bergverwalters oder des Landammanns vom Oberhasli gefällt, einige Gemeinden aber, wie z.B. die Gemeinden des Haslibergs erhoben jede Holzart, ohne die Sanktion der Holzbewilligung bei irgend einer Obrichkeitlichen Behörde nachzusuchen.

Da nur im Thale von Meiringen wenige, im übrigen Oberamte sich keine Privathölzer befinden, so wurden um so eher die Schläge in den Hochwaldungen willkürlich und verwüstlich geführt, weil das ganze Bedürfnis auf ihnen lastete.

Holzlieferungen nach der Hauptstadt zu Obrichkeitlichem Behuf haben aus den Hochwaldungen des Oberhasle keine, ausser einige Holzschläge aus den Buchwaldungen bei Meiringen stattgehabt, theils weil das Bergwerk so vieles Holz konsumierte, theils weil eine Holzlieferung aus dem Aarenthal über den Kirchet oder aus dem noch entfernteren Gadmenthal zu kostbar gewesen wäre, und auf den Wäldern diesseits des Kirchet der Bedarf einer beträchtlichen Bevölkerung lastete. Das Mass der jedesmaligen Holzbewilligung an die Bäuertgenossen richtet sich fast allein nach jedesmaligem Bedarf, und nach jedesmaligem Bestand der Waldbezirke wo Holz geschlagen wird. Bald werden 5, bald 10 Stöcke Brennholz jeder Haushaltung angewiesen, und Bau, und Spaltholz oft nach Bedürfniss verabfolgt. Weil so wenig Privathölzer sind, so ist in der Regel die jährliche Holzausteilung aus den Hochwaldungen auch beträchtlicher als z.B. im Oberamt Frutigen, wo einige Gemeinden nicht einmal alle Jahre Holz aus den Obrichkeitlichen Waldungen erhalten.

Wo sich Buchwaldungen finden, da hat die Nutzung der Streue die nämlichen Nachteile für die Hochwälder hervorgebracht, wie in den Waldungen des Oberamtes Interlaken und zwar in noch grösserem Masse, weil im Oberhasle sich noch weniger Buchenwaldungen befinden, und auf diesen wenigen mithin die Streue sorgfältiger gesammelt, und desto verderblicher für die Wälder wurden.

Die Ziegen- und Schafzucht ist im Oberhasle beinahe noch mehr als im Oberamt Interlaken zu Hause, und wird in jenem noch verwüstlicher für die Hochwaldungen genutzt als selbst in Interlaken, weil in den mehrsten Gemeinden des Oberamtes die Ziegen wenn sie den ganzen Tag hindurch geweidet haben, des Abends wieder nach Hause getrieben und selten auf den Alpen gesömmert werden.

Die kleine nur 20 Haushaltungen enthaltene Gemeinde, «Im Boden» z. B. nährt ungefähr 400 Stück Ziegen, wovon 120 den ganzen Sommer hindurch in den Waldungen weiden, und in den übrigen Gemeinden besteht das nämmliche Verhältniss. Indessen kommt in Rücksicht der Geissen im Oberhasle der bemerkenswerte Unterschied vor, dass nämmlich im Aarenthal bei Meiringen, wo die Alpen den Genossen ohne Unterschied der verschiedenen Gemeinden eigenthümlich sind, keine Geissen, statt den Kühen getrieben werden dürfen, da hingegen in Guttannen und Gadmenthal die Alpen gemeinweidig sind, oder der Gesammtheit der Gemeinden gehören und hier für jedes Kuhrecht nach Verhältniss Ziegen, statt Kühe

getrieben werden dürfen; aus diesem Grunde auch sind die Geissen häufi-

ger als dort.

Wie im ganzen Oberlande, so ist die allzu grosse Ziegenzucht auch im Oberhasle auf die Natur des Gebirgs, den Betrieb der Alpenwirtschaft und die Armut des Volkes gegründet und es wäre vergebliche Mühe sie durch Verordnungen vermindern zu wollen. Möglich indessen und dringend notwendig ist es, die Geissenzucht mit der Erhaltung der Wälder verträglich zu machen; eine Einschränkung, wie auch teilweisen Schluss der Wälder für die Geissenweide leicht ausführbar ist; wenn einmal im Oberhasle Bannwarten angestellt und besoldet sind, und die für die Verjüngung der Wälder im Oberamte Interlaken wo sie ausgeführt ist, wirklich von den besten Folgen gewesen ist.

Auch im Oberamte Oberhasle das von jeher der Obrichkeitlichen Administration entlegen war, hat der Mangel aller Polizei in Gewinnung des Harzes und der Pottasche und das ungescheute Mähen der Waldblössen den Hochwaldungen sehr grossen Nachteil gebracht, und auch hier ist die Vollziehung ähnlicher Massregeln zu wünschen, wie sie in Betreff dieser

Gewerbe im Oberamte Interlaken befohlen worden sind.

Was die Waldnutzungsrechte ansieht, so sind diesselben, wie sonst überall im Oberlande, im Oberhasle ganz unbestimmt und so wenig als die Weidnutzungen der Wälder auf keine position Titel, sondern blos auf Herkommen und Bedürfniss gegründet. Was im Kirchspiel Meiringen Hochwald heisst, gilt fast allein für Obrigkeitlich und steht jedem in der Regel zur Nutzung frei, z. B. die Scheidekwälder, da hingegen die übrigen Wälder, Gemeinwälder heissen, und auch ganz uneingeschränkt von allen Obrigkeitlichen Behörden von den Gemeinds-Autoritäten administriert wurden. Dieser Unterschied zwischen Hoch- und Gemeindswäldern findet aber bloss im Herkommen seinen Grund und ist durchaus auf keine Erwerbungsurkunden von Seite der Gemeinde gestützt.

Wie schon gesagt wurde, fehlt die Grundlage jeder allgemeinen Uebersicht und Würdigung des Ertrag-Werthes der Waldungen des Oberamtes, die sichere Kenntnis ihrer Grösse nämmlich, da kein einziger Wald im Oberhasle jemals gemessen wurde. Der obige Etat der durch beigehefteten Situationsplan<sup>71</sup> versinnlicht wird, ist also insofern bloss nur Idee, als die Angabe der Grösse der Hochwälder sich bloss auf Abschätzung vom Auge gründet, die immer in Wäldern des Hochgebirgs sehr unsicher ist. Es ist möglich, dass die Schatzung sich um ein bis zwei tausend Jucharten von dem wahren Inhalte entfeint. Wenn aber die mutmassliche vom Auge gesehene Abschätzung des Grössen-Gehaltes 7800 Jucharten noch um 4200 Jucharten vermehrt, die wahre Ausdehnung also der zur Holzproduktion gewidmeten Gründe zu 12,000 Jucharten angenommen wird; so müssen sich doch wenigstens aus diesem Maximum negative Resultate ergeben, die von praktischem Interesse werden können.

Es werde nun wie gesagt die Juchartenzahl zu 12,000 angenommen, und im Durchschnitt auf jede Juchart eine jährliche Holzproduktion von drei viertel Klafter oder in runder Summe 9000 Klafter gezählt, wo denn freilich die grossen vorkommenden Waldblössen als in Holzkultur gesetzt angenommen sind; so kommt auf jede der 1140 Haushaltungen die das Oberamt zählen mag, eine Konsumation von nicht mehr als sieben Klaftern, wenn das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch des

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Eine Bleistiftskizze, die hier nicht wiedergegeben wurde.

Uebersicht der Hochwälder des Oberamtes. Berücksichtigung für das Bergwerk, Finanzbeziehungen, Administrationskosten.

Der folgende Etat gründet sich auf Abschatzung vom Auge aller verschiedenen Waldbezirke.

Namen der Gemeinden F	Zahl der Haushaltungen	Namen der Wälder		Grösse der Wälder in ihren Nutzungsmarchen						
	83		1. Klasse gut bestanden Jucharten	2. Klasse mittelmässig Jucharten	3. Kl. schlech od. Blösse Jucharten					
Mühlethal 1	nit	Ort, u. Mühlethal-								
Wyler	35	wald	. 100	200	100					
Sonnseite		Hopflaui								
		Flühli	. 90	60	200					
		Haberenwald	. 50	100	100					
Wyler	(	Wylerwälder	. 50	200	100					
Wyler										
Schattseite	20	Wylerwälder	. 120							
Nessenthal	60	Staldenwälder .	. 50	200	( <del></del>					
		Gryden und								
		Rutspöry	. 40	30	-					
		Laubwald		30						
		Aergetli		30	1000					
		Trift	. 80		220					
		Birchlaui	. —	Market Law	120					
Gadmenthal	45	Schaftelen u.								
		Sagischleif	. 200	100	50					
		Höhiwald	. 80	The state of the s	150					
<u> </u>		Fuhrenwald .	. 80	20	<del>2</del>					
		Gadmen, Sonnseit	e 120	30	500 V 100					
Hasli im		Vorbettli	. 200	100	200					
Grund	110	Urbachwälder .	. 150	150	80					
		Heustein J. J.	. 100	100	150					
Bottigen ur										
Urweid	20	Bottigwälder .	. 150	50	150					
Im Boden	20	Rosswald	. 100	100	100					
Guttannen	60		50	100	100					
Hasliberg	300		200	400	200					
Meiringen	350	Zaunwald	. 60		,					
		Bühl und Brasti	. 80	200						
		Birchthal	•	200	100					
		Scheideck	•	350	100					
		Von Resti bis		200	150					
		Hausenstein		200	150					
W:11: mon		Brünigberg		-						
Willigen u.	45	beholzen sich an de	11							
Schwendi	45	Scheideckwäldern								
Luegen, Falchern u.										
raichern u. Iseltwald	95			200	50					
	$\frac{35}{20}$		80	200	50 50					
Brünigen Geissholz	$\frac{20}{20}$	Schwendi u. Laui		120	50					
		Schwenar a. Laur								
Гotal	1140		2360	3070	2370					

Totale Waldfläche 7800 Jucharten 70.

70 Davon entfallen auf die Waldungen innerhalb des Kirchets 5930 Jucharten oder 2135 ha. E. H.

Holzes bestehen soll. Eine Konsumation die in diesen rauhen Thälern und bei diesen manigfaltigen Holzbedürfnissen wohl unter dem wahren Bedürfniss wäre.

Wenn diese Uebersicht der Waldungen des Oberamtes ihr Verhältniss zu dem Bergwerk noch nicht festgesetzt, so ist sie doch hingegen geeignet, den Wunsch zu erregen, und von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Grösse der Wälder des Amtes und ihren Holzertrag vor allem aus zu erkennen und erst dann auf diese Daten eine künftige Administration der Eisenhütten zu bauen, im Fall nämlich (wie bis dahin etwas leichtgläubig geglaubt wurde) der nachhaltige Ertrag der Wälder noch über die grossen Bedürfnisse der Bewohner hinaus ein Hochofen nähren könnte.

So ausser aller Beziehung mit der Forstadministration des Landes ist wohl noch kein Bergwerk wie das Oberhaslesche betrieben worden. Ohne die geringste Kenntniss von der Grösse der Wälder und ihrem Ertragswert, ohne die geringste Sicherheit einer möglichen Dauer in dem Betrieb des kostbaren, immer mit Verlust betriebenen Werkes, ohne die geringste Sorge für die Kultur der kahlgehauenen oder durch Schneelawinen verwüsteten Wälder, ohne Kenntniss endlich des Holzbedarfes der Thäler, wurde der Hochofen gebaut und so lange jährlich mit 2—3000 Klaftern Holzes unterhalten.

Eine Konsumation von 3000 Klaftern für den Hochofen setzt, wenn sie dauernd sein soll, im Hochgebirge eine freie Disposition über den nachhaltigen Ertrag von beiläufig 5000 Jucharten Waldes voraus. Die Bedürfnisse von 1100—1200 Haushaltungen fordern nicht weniger eine freie Benutzung des Ertrages von wenigstens 10,000 Jucharten. Kann es zum besten des Landes gereichen, wenn das Bergwerk auch dann noch nicht wieder in Gang gesetzt wird, wenn sich nur 10,000 Jucharten Waldes im Oberamte finden sollen?

Es ist schon oft gesagt worden und vielleicht nicht ausser Ort zu wiederholen: nicht durch bares Geld, das von dem Ertrag der Hochwälder im Hochgebirg in die öffentliche Kasse fliesst, sind diese Wälder wichtig, sie sind wichtig, weil nur durch sie die Entstehung der Lawinen gehindert, ihre Wirkung gelindert wird, weil nur durch sie die Zersetzung des Gebirgs, die gefährlichen Steinfälle, die Wirkung der Bergwasser aufgehalten wird, weil nur unter ihrem Schutze das Leben der Bewohner und ihre Landwirtschaft in den rauhen Thälern bestehen kann.

Es werde das Gentelthälchen mit dem Gadmenthal verglichen. Beide streichen nach einer Himmelsgegend, beide liegen in gleicher absoluter Höhe; im Gentthal wachsen, wo Schutz vor Lawinen ist, noch freudig Buchen zum Zeichen des milden Klimas; im Gadmenthal wohnen das ganze Jahr auf prächtigen Wiesen, ohne Bettler (1811) vierzig Haushaltungen. Im Gentthal aber würde kein Mensch wagen das ganze Jahr zu bleiben; der gute Boden ist nur Weide, der Graswuchs so üppig als ihn Gadmen hervorbringen könnte. Die Ursache der Verschiedenheit zweier sich so ähnlicher Thäler ist allein, weil im Gentthal die Hänge durch unkluge Schläge von Waldungen entblösst wurden, und seither fast alle hundert Schritt eine Lawine herunterfällt.

Ob das Eisenerz, das bis dahin im Oberhasli gefunden wurde, ein gutes Metall liefern könne? Ob der Stamm der Bevölkerung, der Arbeitslöhne, der wahre Holzwert und der wirkliche Holzpreis (zwei sehr verschiedene Dinge), ob endlich die merkantilischen Verhältnisse unseres

Kantons sich zur Selbstproduktion des Eisens eignen, das sind Fragen deren Beantwortung nicht hieher gehört. Ob aber das Eisenwerk aus den Hochwaldungen nur für eine gewisse Reihe von Jahren gespiesen werden könne? Ob mit Vortheil? Ob die Versetzung des Hochofens nach Meiringen ratsam sei? Diese Untersuchungen würde das Forstdepartement näher berühren.

Mit Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, dass für eine Reihe von 15 Jahren von jetzt an zu rechnen das Eisenwerk aus dem Vorbettli und aus dem Sagenschleif unterhalten werden könnte, und wenn das Werk nach Verfluss dieser Zeit ins Aarethal verlegt würde, auch im Urbach, in den Bottigen- und Bodenwäldern, das Werk für 8 bis 10 Jahre mit genug Holz zu versehen wäre, in der Voraussetzung nämmlich, dass in dieser Zeit diejenigen Waldbezirke auf welche die Gemeinden zu verlegen wären, wirtschaftlich behandelt und sparsam benutzt würden. Nach Verfluss aber von jenen 25 Jahren müsste notwendig das Werk aus Mangel an disponiblen haubaren Wäldern wieder 20 bis 30 Jahre stillestehen.

Ob nun die Betreibung des Werks die nur periodenweise und immer nach langen Unterbrechungen geschehen müsste, vorteilhaft wäre, ob es ratsam sein könnte, die schlafende Betriebsamkeit des Oberhaslis für einen Industriezweig zu wecken, der nur so kurze Zeit grünen könnte, das bleibt dahingestellt. Von der Versetzung des Werkes ins Aarethal ist viel Vorteil durch erweiterten Zufuhrkreis des Holzes gehofft worden. In der Tat könnte dann auf die Holzvorräte im Urbach, Rosswald und Bottigenwald gezählt werden. Aber wenn bedacht wird, dass die Bevölkerung von Guttannen und «Im Boden», und von Hasli im Grund so vieles bedarf, wenn dann die vergrösserten Zufuhrkosten des Holzes aus dem Gadmenthal, das Ueberhandnehmen der Schneelawinen in diesen so wilden Thälern und die daherige noch grösser gewordene Wichtigkeit der dortigen Wälder; wenn endlich bedacht wird, dass das überbevölkerte See- und Aarethal wenig von seinen Holzvorräten würde abgeben können, so bleibt das Urteil über die Vorteile jener Versetzung noch unentschieden, um so mehr noch, wenn die Kosten derselben in Anschlag gebracht werden. Indessen, wie schon gesagt, es können die Ansichten, die aus der Natur der beschriebenen Wälder und der Oberhasleschen Thäler, und aus der gegebenen Uebersicht hervorgehen, über die Bauwürdigkeit des Mühletalischen Bergwerkes nicht entscheiden. Nur eine möglich genaue Messung der Oberhasleschen Waldungen, und eine auf sie gegründete Abschätzung ihres mutmasslichen Ertrags auf der einen Seite und auf der andern Seite die genaue Kenntniss der Holzbedürfnisse des Oberamtes können diese Bauwürdigkeit bestimmen.

Wenn aber nach Abzug der Waldbezirke, die das Bedürfniss der verschiedenen Gemeinden decken müssten, und die denselben zu diesem Zweck nach Art der bisherigen Kantonnements abzutreten wäre, wenn dann die zu freiem Gebrauch der Obrichkeit vorbehaltenen Waldbezirke nicht hinreichend befunden werden sollten, durch ihren nachhaltigen Ertrag einen Hochofen zu nähren, so fragt es sich, auf welche Art dieselben zum Vorteil des Landes genutzt werden könnten?

Vom Trifttal bis zu dem Mühlethalschen Werke ist die Lieferung des Klafters zu einem Thaler verdingt worden. Aus dem Vorbettliwald ebendahin würde ohne Zweifel der Preis noch höher kommen, das ganze Nessen- und Gadmental, wo nach Verhältniss der Bevölkerung sich beinahe der grösste Holzüberfluss im Oberlande findet, würde also für Lieferungen

nach der Hauptstadt, bis die Holzpreise höher steigen, in keinen Betracht kommen. Aus dem Mühlethal und Aarethal hingegen könnten leicht Brennholz-Lieferungen statthaben, da aus dem Flühliwald, gegenüber dem Bergwerk, schon häufig Sagträmel durch die Aarekluse nach Meiringen geflösst wurden.

Wie leicht liesse sich aber ein Fabrikationszweig auf den als wirklich angenommenen Holzüberfluss im Nessen- und Gadmenthal gründen, wodurch die Wälder zu höherm Ertrag gewürdigt werden könnten? Warum beziehen wir unsere Schindel-Schachteln aus dem Schwarzwald, warum wird Pech und Kienruss aus der Fremde eingeführt, das so leicht wenn einmal alle Waldunordnungen geordnet, und alle Verwicklungen mit den Gemeinden beseitigt sind, im Gadmental verfertigt werden könnten.

Die Kosten einer künftigen Administration die nach unserem Vorschlag zu 464 Franks ansteigen würden, können leicht in der Folge der Zeit nicht nur aus dem Ertrag der Wälder gedeckt, sondern es kann aus diesem leicht ein Ueberschuss in die Forstkasse fliessen. Wenn nämmlich die Waldteilungen mit den Gemeinden zum Ziel geführt sind, so mögen wohl für den Obrichkeitlichen Anteil im ganzen Oberamt 1500 bis 2000 Jucharten Wald und Waldboden gesöndert werden können, deren Ertrag in Zukunft auch leicht zu 4000 Franks gewürdigt werden kann, wenn das unfehlbare Steigen der Holzpreise und dann der Umstand in Betrachtung kommt, dass durch Verkauf von Sagehölzern aus den zur Flössung gelegenen Thälern die Wälder leicht im Ertragwert steigen können.

Diese Summe aber wird nicht der grösste Preis sein von einer bessern Administration und von den kleinen Summen, die darauf verwendet werden sollen. Der höchste Preis besteht darin, dass durch Erhaltung dieser Wälder und durch Wiederansaat der verwüsteten Berghänge mit nutzbaren Holzarten der Verwilderung der Oberhasleschen Thälern und ihren nicht zu berechneten Folgen ein Ziel gesetzt wird.

Künftige Administration der Oberhasleschen Hochwälder.

Auf ähnliche Art wie in den Oberämtern Interlaken und Frutigen durch Aufstellung Obrigkeitlicher Bannwarten und Vollziehung von Waldreglementen, der Uebergang von der Willkühr zur ordnungsmässigen Administration vorbereitet wurde, auf ähnliche Art wird es der Fall sein auch im Oberamt Oberhasle den Grund einer Organisation des Forstwesens zu legen. Die Ernennung von Bannwarten, die ich hier demnach vorzuschlagen habe, ist auf den vorangeschickten, ungefehren Wald-Etat und die angegebene Bevölkerung jeder Gemeinde gegründet, die mit der Ausdehnung der Nutzungsmarche vorzüglich der Masstab der Amtsbeschwerden der Bannwarten und folglich auch der Masstab ihrer Löhnung sein muss.

Im Sommer 1811 entworfen von

Kasthofer, Oberförster des Oberlandes.

# 9. Projekt Waldreglement für das Oberamt Oberhasli.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung, Bd. I.)

1. Es werden über die Hochwälder Bannwarten gesetzt und deren jährliche Besoldung bestimmt wie folgt:

1 Bannwart über die Wälder des Gadmentals	•						_								
1 Bannwart über die Wälder von Nessental	1	Bannwart	über	die	Waldm	arche	von	Mü	hleta	al	und	vo	n b	eid	en
1 Bannwart über die Wälder von Nessental			Wyle	ern	mit .	•							•		٠
1 Bannwart über die Waldmarche von Hasle im Grund	1	Bannwart	über	die	Wälder	von	Nesse	ental					•		
1 Bannwart über die Wälder von Bottigen und Urweid	1	Bannwart	über	die	Wälder	r des	Gad	men	tals	÷		•	•	•	•
1 Bannwart über die Wälder von Imboden und Guttannen	1	Bannwart	über	die	Waldma	arche	von	Has	le in	m	Grun	d			
1 Bannwart über die Wälder des Haslibergs	1	Bannwart	über	die	Wälder	von .	Bottig	gen 1	und	Ur	weid	•	•	•	
1 Bannwart über die Waldmarche von Meiringen	1	Bannwart	über	die	Wälder	von	Imbo	den	und	G:	uttan	ner	ì.		
1 Bannwart über die Scheideckwälder	1	Bannwart	über	die	Wälder	des ]	Haslib	ergs			•	•	•		
1 Bannwart über die Waldmarche v. Lugen, Falcheren u. Iseltwa 1 Bannwart über die Wälder von Geissholz	1	Bannwart	über	die	Waldma	$\mathbf{rche}$	von	Mein	inge	en	•				
1 Bannwart über die Wälder von Geissholz	1	Bannwart	über	die	Scheide	ekwäl	der	•							
1 Bannwart über die Wälder von Geissholz	1	Bannwart	über	die	Waldma	$\mathbf{rche}$	v. Lu	igen.	, Fa	lch	eren	u.	Isel	ltwa	ild
1 Bannwart über die Wälder von Brünigen															

Diese Bannwarten werden ihre Besoldung aus der oberkeitlichen Forstkasse während der für die Dauer des gegenwärtigen Reglements bestimmten Probezeit zu beziehen haben, da dann nach Verfluss dieser Probezeit wird bestimmt werden, von wem und auf welchem Fuss die über die Nutzungsmarchen der Gemeinden gesetzten Bannwarten zu besolden sein werden.

- 2. Neben der allgemeinen Aufsicht, welche dem Oberförster des Oberlandes über die obrigkeitlichen Bannwarten des Oberamtes übertragen ist, sollen dieselben wen es nötig gefunden wird noch unter eine besondere Aufsicht und Controlle gesetzt werden und es ist unser Finanzrat zu Einführung und näherer Bestimmung dieser Aufsicht bevollmächtigt.
- 3. Den Bannwarten soll neben der Waldpolizei überhaupt und der Aufsicht über den Frevel auch die Anweisung des oberamtlich bewilligten Jahrholzes obligen. Wie in andern Oberämtern wirklich geschieht und auch im obrigkeitlichen Bergwerkslibell verordnet ist, so sollen auch im Oberamte Oberhasle über die jährlichen Holzforderungen der Haushaltungen aus den Hochwaldungen von den vorgesetzten und den obrigkeitlichen Bannwarten Holzlisten sowohl über das Bau als Spalt und Brennholz entworfen und dann von dem Oberamt untersucht, nach Erfordernis eingeschränkt und unserem verordneten Finanzrat alljährlich zur gutfindenden Passation eingesandt werden. Damit die jährliche Holzabgabe aus den Hochwäldern künftig regliert werden könne, so sollen nach und nach die Holzlisten in Rücksicht auf den Zustand der Wälder und den Holzbedarf des Bergwerks und der Haushaltungen nach Quantität und Qualität auf ein bestimmtes Fixum gebracht werden. Die obrigkeitlichen Bannwarten werden dann kein Holz aus den Hochwaldungen (unvorzusehende Unglücksfälle ausgenommen) verabfolgen lassen, welches nicht auf diesen oberamtlich passierten Holzlisten enthalten ist, und es soll auch alles bewilligte Holz von dem Bannwarten mit dem Waldhammer bezeichnet werden, es sei denn der Fall, dass derselbe auf unzugänglichen Flächen angewiesen würde. Jedem der obrigkeitlichen Bannwarten soll zur besondern Leitung ihres Dienstes eine Instruktion von der Forstkommission ertheilt werden. Jede Gemeinde, die nicht mit dem Isten Jänner jedes Jahres die vorschriftsmässige Holzliste zur oberamtlichen Sanktion einsenden würde,

ist in eine Busse von 20 Frs. verfällt. Wenn aber eine Gemeinde die Einsendung ihrer Holzliste ganz unterlassen würde, so soll dieselbe für das betreffende Jahr mit dem Verlust ihres sämmtlichen Jahrholzes bestraft. und diejenigen welche sich dennoch aus den obrigkeitlichen Waldungen beholzen, als Frevler mit der in der Forstordnung<sup>72</sup> festgesetzten Strafen belegt werden.

- 4. Da das mähen der in den Hochwaldungen entstandenen Blössen oder Blütenen, eine vorzügliche Ursache ihres verschlimmerten Zustandes geworden ist: so soll künftig kein offnes Land das sich innert der Waldmarche findet, gemäht werden, bei der im Art. 6 des 2. Teiles der obrigkeitlichen Forstordnung bestimmten Busse<sup>73</sup> und Strafe und bei der nemlichen Busse und Strafe ist auch alles reuten in den Hochwaldungen, ausgraben der Baumstöck zu Gewinnung von Pflanz oder Weideland untersagt. Alle solche in denen Waldungen vorhandenen Blössen, sollen wieder mit Holz angesäet oder angepflanzt werden.
- 5. Da in denen verschiedenen zum besten des Bergwerks im Oberamt Oberhasle erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen eine Anzahl Hochwaldungen für den Bedarf des Bergwerks in Bann gelegt wurden, so wird es mit diesen Bannwäldern wie vor dem Jahr 1798 gehalten werden und es ist auch unserem Finanzrat aufgetragen die zur Erhaltung, Besorgung, äuffnung und Nutzung dieser Bannwälder zweckgemässen Vorschriften zu veranstalten und in Vollziehung zu bringen.

Der Bann derjenigen Waldungen welche zum Schutz und Schirm der Ortschaften gegen Lauinen und Steinschläge dienen, soll ebenfalls beibehalten sein und solche Wälder sollen sorgfältig geschont und in Ehren gehalten werden.

6. Dass das Weiden der Ziegen und Schafe in den Hochwäldern des Oberamtes Oberhasle der bestehenden Forstordnung vom Jahre 1786 2. Abschnitt Art. 174 zuwider, zum grossen Nachteil des Holzwuchses so sehr

Auf den Bergen und Weiden kann der, so das Weidrecht hat, zum Nachtheil dessen, so das Holzrecht hat, ohne dessen Bewilligung, nicht reuten und ausstocken, ausgenommen das dem Holzwachs sowohl als dem Weidgange schädliche Gesträuche.»

<sup>72</sup> Damals galt noch die Forstordnung von 1786.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Es heisst dort: «Wer ohne Bewilligung in eingeschlagenem Wald graset, oder Laub sammelt, soll 3 Pfund Buss zahlen, unvermögenden Falls mit der Gefangenschaft gestraft werden.»

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Es heisst dort: «In allen Waldungen, wo kein Weidgangsrecht sich findet, soll aller Weidgang verboten sein. In denen aber, wo ein solches Recht noch haftet, so wohl als in den gemeinen Waldungen, soll jedoch der Weidgang in allen Einschlägen verboten sein, bis und so lang, nach unserer Beamteten Befinden, das Holz dem Vieh zu hoch und zu stark gewachsen, der Weidgang demselben, als unschädlich, wieder geöfnet werden kann. Aller Weidgang der Geissen und Schafen ist in den Strassen und Wäldern verboten, ausgenommen in erwachsenen Stammhölzern; Unseren Amtleuten vorbehalten in den Gebürgen den Armen allein, an abgelegenen und unschädlichen Orten für ihre Geissen Weidgang zu verzeigen, doch anders nicht, als unter sicherer Hut. Wer eine Kuh im Sommer zu Haus hält, soll keine Geiss, und keiner mehr als die für seine Haushaltung nöthigen treiben. Wer aber, und wie viel jeder treiben möge, über lassen Wir Unseren Amtsleuten, mit Zuziehung der Vorgesetzten zu bestimmen.

ausgedehnt worden ist, dass sozusagen keinerlei Beschränkung dieses Weidgangs mehr stattfindet, so haben wir zur Beschirmung der Waldungen vor diesem schädlichen Weidgang zu verordnen nötig befunden, was folget:

Erstens in jedem Hochwald sollen diejenigen Bezirke, wo, das Jahrholz geschlagen wird, oder wo junger Holzanwachs sich zeigt, der wegen dem Weidgang nicht aufkäme, für solang in den Weidbann gelegt werden,

bis der junge Holzanwachs dem Vieh entwachsen sein wird.

Zweitens, diese Weidbänne können, wo es die Not erfordert, nach Inhalt der Forstordnung bis auf einen Dritteil eines jeden Hochwaldes ausgedehnt werden.

Drittens für jedes Stück Ziegen oder Schafe so in den Weydbänen weidend angetroffen wird, soll ersten Mals zehn Batzen, im zweiten Mal zwantzig Batzen und im dritten Mal fünfundzwantzig Batzen Busse bezahlt werden.

Zur Erleichterung der Aufsicht, welche durch diese Verordnung notwendig wird, sollen die Gemeinden einen oder nach Bedürfnis mehrere Hirten bestellen und hinlänglich löhnen, diese Hirten sollen beeidigt werden, und es ist ohne Aufsicht derselben aller Weidgang der Geissen und Schafe in den Hochwaldungen bei obbestimmter Busse für jedes, ohne die geordnete Aufsicht weidende Stück, untersagt. Auch wird jede Gemeinde, welche unterlassen würde, diese Hirten zu bestellen und hinlänglich zu löhnen eine Busse von L. 20 für jedes Jahr bezahlen, wo sie dieses unterlassen würde.

- 7. Alles Harz scharren durch andere als durch patentierte und mit Instruktionen versehene Harzer ist bei Confiscation der Waren zu Handen des Verleiders und einer Busse von L. 30 untersagt, und ebenso ist alles Potasche brennen in den Hochwaldungen durch andere als durch patentierte und mit Instruktionen versehene Sieder bei der nämmlichen für das harzen bestimmten Busse verboten. Die Harzer sowohl als die Potaschebrenner sollen unter Aufsicht der obrigkeitlichen Bannwarten stehen.
- 8. Die Unterlage aller und jeder Gebäude für deren Bau, oder Unterhaltung, Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen gefordert wird, soll womöglich wenigstend 3 Fuss hoch vom Boden in Stein aufgeführt werden. So weit die Stallungen oder Keller reichen, soll alles bei neuen Bauten in Mauerwerk aufgeführt werden.
- 9. Da der Augenschein zeigt, dass die Gebürgswaldungen immer mehr abnehmen, und die Gebürgshänge dann von oben herunter verwildern und zur Erzeugung des Holzes untauglich werden, dieses Abnehmen der höhern Wälder aber nebst der grösseren Seltenheit der Samenjahre in rauhen Gegenden auch dem Umstand zuzuschreiben ist, dass wenig aufgewachsenes Holz sich mehr in diesen Waldungen findet, von dem die Wiederbesamung des Bodens hinlänglich geschehen könnte, die nur durch künstliche Besamung der Pflanzen wieder erfolgen kann, so werden die betreffenden Gemeinden sowohl die Einsammlung des nötigen Samens als bei Zubereitung des Bodens zur Aussaat oder Pflanzung selbsten mit Handarbeit behülflich sein. Den Haushaltungen, die sich zu dieser Beihülfe nicht verstehen würden, soll dann kein Jahrholz verzeigt werden. Bei dem Gedeihen, dieser zur Herstellung der Wälder unternommenen Saaten oder Pflanzungen sollen den Bannwarten nach Verhältnis ihrer Sorgfalt und ihres dabei bezeigten Eifers, Gratificationen aus der Forstkasse erteilt werden. Jeder Waldbezirk, der durch Saat oder Pflanzung ausgebessert

sein wird, soll auf so lange bei obbestimmter Busse für jede Beweidung in Bann gelegt sein, bis derselbe durch die Forstadministration wieder frei gegeben wird. Alle Beschädigungen von Saat oder Pflanzungen die vorsetzlich oder durch Beweidung geschehen sollten, werden auf Kosten der Gemeinden bei Nichtentdeckung der Getäter ausgebessert werden.

- 10. Was das Laubrechen zu Streue in den obrigkeitlichen Buchwaldungen antrifft, wodurch so häufig der Waldboden verschlimmert und die Besamung vereitelt wird, so werden jeweilen diejenigen Waldbezirke davon frei sein wo das Jahrholz gehauen worden, der Boden folglich an Platz der weggehauenen Stämme sich wieder besamen sollte und so sollen auch alle diejenigen Bezirke wo der Boden sich wieder mit jungem Holz besamen soll, auf so lange für diese Nutzung in Bann gelegt werden, bis dieselben auf Besichtigung des Oberförsters von der Forstadministration frei gegeben werden können. Alles bei einer Busse von L 1 für den ersten Fehler, L 2 für den zweiten und L 3 für den dritten Fehler. Nicht vermöglichen Falls soll der Widerhandelnde mit Gefängnis bestraft werden.
- 11. In den obrigkeitlichen Waldungen ist alles Hauen von jungen Tannen zu Verfügung von Streuebesen bei einer Busse von bz 5 für jedes Stück untersagt und so auch wird alles Zaun, Ringe und Krieshauen ohne erhaltene oberamtliche Bewilligung und ohne Anweisung des obrigkeitlichen Bannwarten bei der in der obrigkeitlichen Forstordnung 2. Teil § 8 75 festgesetzten Busse verboten und bei der nämmlichen Busse wird auch das Mieschscharren 76 ohne Verzeigung der für diese Nutzung unschädlichen Waldbezirke durch den obrigkeitlichen Bannwarten untersagt.
- 12. In zweckmässiger Führung der Holzschläge und zu unschädlicher Fortbringung des gefällten Holzes wird die Forstadministration diejenigen Vorkehren treffen, welche die äufnung der Wälder und vorzüglich die Erziehung und Erhaltung des Nachwuchses in geschwächten Hochwaldungen erfordert und die betreffenden Nutzungsberechtigten Bäurten werden sich den daherigen zum Besten der Wälder zu treffenden Ordnungen unterziehen.
- 13. Auf die Nichtbeachtung eines jeden Artikels dieses Reglements für dessen übertretung oder Unterlassung nicht schon eine besondere Busse gesetzt ist, soll eine Busse von höchstens fünf und zwantzig Frs. für jede übertretung bestimmt sein.
- 14. Von allen oben festgesetzen Bussen soll die eine Hälfte zu Handen der Forstkasse bezogen werden, die andere Hälfte dem Verleider anheimfallen.
- 15. Wir behalten uns vor dieses Reglement zum besten der Oberhasleschen Hochwaldungen abzuändern, zu vermehren oder zu vermindern, wie wir es in der Folge der Zeit notwendig finden werden. Wir erwarten nun von dem Diensteifer unserer Beamten und von der Sorge sämmtlicher Vorgesetzter für das Wohl ihrer Gemeinden und ihrer Nachkommenschaft, dass sie diese blos zum besten des Landes abzweckende Verordnung sich bemühen und durch eigenes Beispiel in Befolgung und durch Anzeigen und Bestrafung der dawiderhandelnden die Erreichung unserer landesväterlichen Absicht, erleichtern werden.

Also gut geheissen von Mn. Gn. des Finanzrates am 21. Mai 1812.

<sup>76</sup> Gewinnung von Moos.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Es heisst dort: «Wer ohne Vorwissen des Amtsmanns krieset, oder Ringe macht, soll nebst aller Schadensersatzung 5 Pfund Buss zahlen.»